

## **Bildung und Teilhabe**

- §§ 28 ff. SGB II
- § 34 ff. SGB XII
- § 6b BKGG

### **Leitfaden zur Handhabung**

## **Inhalt:**

<b><u>A. Einleitung</u></b>	<b><u>Seite 03</u></b>
<b><u>B. Rechtsgrundlagen</u></b>	<b><u>Seite 05</u></b>
<b><u>C. Leistungsberechtigte</u></b>	<b><u>Seite 06</u></b>
<b><u>D. einzelne BuT-Leistungen</u></b>	<b><u>Seite 09</u></b>
D.1. Überblick	Seite 09
D.2. Zuständigkeiten	Seite 10
D.3. Verfahren/Antragstellung	Seite 11
D.4. einzelne Leistungen	Seite 14
D.4.1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten	Seite 14
D.4.2. Schulbedarfspaket	Seite 18
D.4.3. Schülerbeförderung	Seite 20
D.4.4. Lernförderung	Seite 26
D.4.5. Mittagsverpflegung	Seite 34
D.4.6. Soziale und kulturelle Teilhabe	Seite 38
<b><u>E. Übergangsregelung</u></b>	<b><u>Seite 42</u></b>
<b><u>F. Leistungsanbieter</u></b>	<b><u>Seite 46</u></b>
<b><u>G. Vordrucke</u></b>	<b><u>Seite 47</u></b>
<b><u>H. Sonstiges</u></b>	<b><u>Seite 48</u></b>

## A. Einleitung

Rückwirkend seit dem 01.01.2011 werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen auch über die sogenannte **Leistungen für Bildung und Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gefördert und unterstützt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe ergänzen einen bestehenden Sozialleistungsbezug bzw. können aufstockend erbracht werden soweit allein durch diese eine Hilfebedürftigkeit i.S.d. SGB II oder SGB XII entsteht.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen entsprechende Leistungen auch direkt und zielgerichtet diesen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zugute kommen. Zu diesem Zwecke hat der Gesetzgeber verschiedene Regelungen getroffen, um dies sicher zu stellen. Hier ist zum einen die Art der Leistungserbringung zu benennen, die weitestgehend den direkten Erhalt von Geldmitteln bei den Leistungsberechtigten verhindert und über Gutscheine oder Direktzahlungen an den Leistungsanbieter ausschließlich die zielgerichtete Verwendung ermöglicht.

Zum anderen hat der Gesetzgeber den Motiven aus § 11 SGB XII und § 14 SGB I folgend, nunmehr auch im SGB II durch Ergänzung des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II eine ausdrückliche Auftragstellung an die Verwaltungsadministration selbst gestellt, in der dort formuliert wird:

*Die... zuständigen Träger wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.*

Diese „Aufforderung“ ist unter Berücksichtigung der §§ 11 SGB XII und 13, 14 SGB I -wenn auch nicht ausdrücklich gesetzlich so geregelt- für alle Leistungsberechtigten des Bildungs- und Teilhabepakets als verbindlich anzusehen.

Zudem sind zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren verabredet worden, die im Ergebnisprotokoll zum „Runden Tisch Bildungspaket“ vom 02.11.2011 festgehalten sind.

Ein Teil der dort verabredeten Zielvorstellungen und Praktikabilitätsvorschläge wurden nunmehr nach ergänzender Auswertung praktischer Problemstellungen in der Anwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen in eine Bundesratsinitiative zur Ergänzung der bildungs- und teilhaberechtlichen Vorschriften aufgenommen. Als Ergebnis hieraus ist durch das *Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze* vom 07.05.2013 entstanden, das mit Inkrafttreten zum 01.08.2013 entsprechende „Vereinfachungen“ und „gesetzliche Absicherung der bisherigen Praxis“ erbringen soll.

Darüber hinaus bestehen ergänzende Erkenntnisse aus der Anwendung dieses Leitfadens sowie zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung, die ebenfalls eine Überarbeitung dieses seit Anfang 2012 bestehenden Leitfadens haben erforderlich erscheinen lassen.

In soweit, soll diese Neufassung für den Zeitraum ab 01.08.2013 der aktuellen gesetzlichen Lage und den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen gerecht werden.

Diesen Zielsetzungen folgend, soll der Leitfaden insbesondere dazu dienen, einen gemeinsamen Standard sowohl innerhalb des Antragsverfahrens, als auch bei der Bearbeitung und Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen zu gewährleisten. Dabei wird angestrebt, eine rechts- und zielsichere Verfahrensbeschreibung zu etablieren, unter Wahrung der Interessenlage, Bildungs- und Teilhabeleistungen weiterhin möglichst bürger- und leistungsanbieterfreundlich anbieten und realisieren zu können.

Nicht geregelt durch diesen Leitfaden werden die ebenfalls zum Bildungs- und Teilhabepaket zählenden Leistungen für die *Schulsozialarbeit*. Diese sind innerorganisatorisch dem Fachdienst Jugend und Bildung zugeordnet worden. Entsprechende Vorgaben werden ggf. von dort gesondert geregelt werden.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden, soweit sich keine gesetzlichen Abweichungen ergeben. Dieser Leitfaden dient insoweit für die Anwendung auf Berechtigte, die laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder den Personen, die wegen entsprechender Hilfebedürftigkeit allein in Grundlage „zusätzlicher“ Bildungs- und Teilhabeleistungen -zum Zeitpunkt der Fälligkeit der damit verbundenen Maßnahmen- einen entsprechender Leistungsanspruch inne haben, als auch auf Berechtigte, die Kinderzuschlagsleistungen oder/und Wohngeld erhalten.

Abweichungen in den einzelnen Leistungsberechtigungen bzw. -voraussetzungen sind nachfolgend ggf. gesondert benannt.

## **B. Rechtsgrundlagen**

### **1. SGB II**

Wesentliche Rechtsgrundlagen im SGB II finden sich unter

- § 7 Abs. 2 → „Erweiterung“ des Leistungsberechtigtenkreises
- § 11 Abs. 1 → Einkommensanrechnung
- § 13 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 5a AlgII-V → Berechnungsgrundlagen
- § 19 Abs. 3 → Anrechnungsgrundsatz
- §§ 28, 29 → Inhalt, Umfang, Verfahren
- § 30 → Berechtigte Selbsthilfe
- § 40 Abs. 3 → Erstattungssonderregelung
- § 37 → Antragserfordernis und -wirkung
- § 77 → Übergangsphase bis 31.05.2011

### **2. SGB XII**

Wesentliche Rechtsgrundlagen im SGB XII finden sich unter

- §§ 34, 34a → Inhalt, Umfang, Verfahren
- § 34b → Berechtigte Selbsthilfe
- §§ 27b Abs. 1, 42 Nr. 3 → zus. Abgrenzung des Leistungsberechtigtenkreises
- § 82 → Einkommensanrechnung
- § 131 → Übergangsphase bis 31.05.2011

### **3. BKGG**

Wesentliche Rechtsgrundlagen im BKGG finden sich unter

- § 6a → Berechnungsgrundlagen
- § 6b → Inhalt, Umfang, Anwendbarkeit des SGB II
- §§ 5, 6b Abs. 3a, 9 Abs. 3 → Antragserfordernis und -wirkung
- § 20 → Übergangsphase bis 31.05.2011

### **4. AsylbLG**

Wesentliche Rechtsgrundlagen im AsylbLG finden sich unter

- § 2 → analoge Anwendbarkeit des SGB XII
- §§ 1a, 3, 6 → entsprechende Anwendbarkeit des SGB XII

## **C. Leistungsberechtigte**

Leistungsberechtigt sind

- **Kinder und Jugendliche** im Bezug von Leistungen nach dem **SGB II**, wenn diese
  - noch keine 25 Jahre alt sind und in einer *Kindertageseinrichtung* oder in Kindertagespflege betreut werden oder als *Schüler* eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
  - im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
  
- **Personen** (i.d.R. Kinder und Jugendliche) die **Wohngeld** für sich beziehen („Kinderwohngeld“) und für die zudem ein Kindergeldberechtigter parallel dazu **Kindergeld** erhält, wenn die Personen
  - 
  - im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
  
- **Kindergeldberechtigte** für Personen (i.d.R. Kinder und Jugendliche), wenn beide zusammen **wohngeldberechtigt** sind, wenn die Personen (**nicht** die Kindergeldberechtigten)
  - (i.d.R.) noch keine 25 Jahre alt sind und in einer *Kindertageseinrichtung* oder in Kindertagespflege betreut werden oder als *Schüler* eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
  - im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
  
- **Kindergeldberechtigte** für Kinder und Jugendliche, wenn für diese **Kinderzuschlagsleistungen** bezogen werden, wenn die Kinder und Jugendlichen
  - noch keine 25 Jahre alt sind und in einer *Kindertageseinrichtung* oder in Kindertagespflege betreut werden oder als *Schüler* eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
  - im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
  
- **Personen** im Bezug von Leistungen nach dem **SGB XII**, wenn diese
  - in einer *Kindertageseinrichtung* oder in Kindertagespflege betreut werden oder als *Schüler* eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
  - im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
  - nicht lediglich Leistungen i.S.d. § 27b SGB XII erhalten („Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen“)
  
- **Personen** die nur durch Bildungs- oder/und Teilhabeleistungen **hilfebedürftig** i.S.d. SGB II oder SGB XII werden, soweit
  - eine (Rest-)Hilfebedürftigkeit ohne entsprechende Leistungen verbleibt
  - die übrigen Voraussetzungen eines Leistungsberechtigten i.S.d. SGB II (s.o.) oder SGB XII (s.o.) ebenfalls vorliegen
  
- **Personen** im Bezug von Leistungen nach dem **AsylbLG**, wenn diese
  - nach § 2 AsylbLG „Analogleistungen“ zu SGB XII-Leistungen nach dem AsylbLG erhalten

- nach **§ 1a und § 3** AsylbLG leistungsberechtigt sind und deshalb über § 6 AsylbLG eine dem SGB XII entsprechende Leistungsberechtigung für Bildungs- und Teilhabeleistungen herleiten
- in einer *Kindertageseinrichtung* oder in Kindertagespflege betreut werden oder als *Schüler* eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
- nicht lediglich Leistungen i.S.d. § 27b SGB XII erhalten („Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen“)

→ **Nicht** leistungsberechtigt sind Personen, die neben bzw. anstelle einer der vorstehenden Haupt-Sozialleistungen (auch) Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, (Ausnahme: gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, siehe auch **D.3. VIII**)

Im obigen Sinne sind **Kindertageseinrichtungen**, solche i.S.d. § 1 KiTaG Schl.-H.. Danach sind Kindertageseinrichtungen **Kindertagesstätten** und **kindergartenähnliche Einrichtungen**.

Gem. § 1 Abs. 2 KiTaG Schl.-H. unterteilen sich **Kindertagesstätten** in

1. Krippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und
4. Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

**Kindergartenähnliche Einrichtungen** sind Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen (Kreis Pinneberg: „Spielstuben“)

Der im obigen Sinne verwendete Begriff des **Schülers** ist nicht identisch mit dem schulrechtlichen Begriff. Insbesondere ist nicht maßgeblich, ob Schulpflicht besteht oder nicht. Vielmehr umfasst (z.B.) der Begriff des

„Schülers an einer allgemeinbildenden Schule“: Vorklassen, Schulkindergärten, Grundschulen, schulartunabhängige Orientierungsstufen, Hauptschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z.B. Regionalschulen oder Gemeinschaftsschulen), Realschulen, Gymnasien, integrierte Gesamtschulen, Ersatzschulen i.S.d. § 115 Schulgesetz (z.B. Freie Waldorfschulen, Leibnitzschulen, usw.), Förderschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie ggf. sonstige Einrichtungen durch deren Besuch eine im Einzelfall bestehende Schulpflicht erfüllt wird (vergl. BSG-Urteil vom 19.6.2012, -B 4 AS 162/11 R-)

„Schülers an einer berufsbildenden Schule“: Berufsgymnasium, Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) Fachoberschule mit Berufsausbildung, Fachschule mit Berufsausbildung, Berufsoberschule, Berufsakademie, Studienkolleg S-H

Nicht erfasst sind hingegen Berufsschulen und der Schulbesuch unter parallelem Bezug von Ausbildungsvergütungen.

Bei „grenzüberschreitendem“ Schulbesuch / Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von

Kindertagespflege (Ausland / anderes Bundesland / anderer Kreis) kann bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Leistungsberechtigung bestehen.

**Mit der Zahlung an den Anbieter (Direktzahlungsverfahren) bzw. mit Aushändigung des jew. Gutscheines an den Leistungsberechtigten (Gutscheinverfahren) gilt die Leistung als erbracht.**

Tatsächliche Schlechtleistungen oder Nichtleistungen des Leistungsanbieters berechtigen daher den Leistungsberechtigten nicht zur erneuten Inanspruchnahme vergleichbarer BuT-Leistungen (für den identischen Zeitraum oder nur deshalb für einen späteren Zeitraum). Lediglich bei (nachweislichem) Verlust eines Gutscheines oder vorzeitiger Beendigung einer Maßnahme bei einem Leistungsanbieter soll eine erneute Leistung in Betracht kommen (vergl. auch **D.3. IX.**). Umgekehrt besteht jedoch auch dann der Anspruch des Leistungsanbieters -soweit dieser darauf besteht- auf vollständige Einlösung eines bereits an ihn weitergereichten Gutscheins, wenn der Leistungsberechtigte diese Leistung nicht mehr realisieren möchte oder dessen eigentliche Leistungsberechtigung „vorzeitig“ beendet wurde (z.B. durch Wegfall der Hilfebedürftigkeit) und der Leistungsanbieter die entsprechende Leistung auch erbringt oder zumindest anbietet.

Ggf. dabei auftretende/entstehende „Überzahlungen“ sind dann „nur“ im Verhältnis zwischen BuT-Leistungsträger und Leistungsberechtigtem zu „lösen“ und daher entsprechende Leistungen ggf. „nicht noch einmal“ zu erbringen bzw. (soweit möglich → siehe auch **D.3. V.**). zur Erstattung durch den Leistungsberechtigten vom BuT-Leistungsträger festzusetzen.

Nur nach Kündigung eines Vertrages mit einem Leistungsanbieter innerhalb des zuvor bestandenen „Gutscheinverfahren“ kann etwas anderes gelten, wenn und sobald der BuT-Leistungsträger das „Vertrauen“ in die Gültigkeit eines (dennoch oder zuvor) ausgehändigten Gutscheines durch geeignete Maßnahmen (durch Beendigung -z.B. durch Kündigung- der vertraglichen Beziehungen zu diesem Leistungsanbieter sowie darüber hinaus „Information“ auch des Leistungsberechtigten über die zwischenzeitlich entfallene „Einlösemöglichkeit“ durch Aufhebungs-/Rücknahmebescheid) „zerstört“ hat.

## **D. einzelne BuT-Leistungen**

### **D.1. Überblick**

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst im Wesentlichen sechs unterschiedliche Komponenten

#### **1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten**

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

#### **2. Schulbedarfspaket**

Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab 01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schulhalbjahres (SGB XII) bzw. zum 01. August bzw. 01. Februar d.J. (SGB II) 70,00 € bzw. 30,00 € gezahlt.

#### **3. Schülerbeförderung**

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schülern übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.

#### **4. Lernförderung**

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung der entsprechenden Lernziele erhalten. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

#### **5. Mittagsverpflegung**

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/-tagespflege bzw. Schule oder Hort (für Schüler nur bis 31.12.2013) ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort), der Kindertagespflege oder der Schule enthalten ist. Umfasst ist ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von (derzeit) einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

#### **6. Soziale und kulturelle Teilhabe**

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von bis zu 10,00 € monatlich erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen, jedoch in der Summe höchstens von 10,00 € oder als Gesamtbetrag für den **Bewilligungszeitraum der Hauptleistungen** (z.B. SGB II-Bewilligungszeitraum) **oder** bei fehlender ausdrücklicher Befristung der Hauptleistung für einen **eindeutig zu bestimmenden Zeitraum** (z.B. 3. Kapitel SGB XII) -auch vorab- in Anspruch genommen werden. Hiervon umfasst sind z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe sowie die Anschaffung von in unmittelbarem Zusammenhang mit einer dieser Aktivitäten stehender Gegenstände.

## **D.2. Zuständigkeiten**

### **SGB II → Aufgabenwahrnehmung durch das Jobcenter Kreis Pinneberg**

Die kreisfreien Städte und Kreise sind Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Zur einheitlichen Durchführung nimmt die gemeinsame Einrichtung (hier: Jobcenter Kreis Pinneberg) die Aufgaben wahr (§ 44b SGB II)

### **SGB XII, AsylbLG, BKGG → Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Pinneberg**

Die Durchführung des § 6 b BKGG ist den Kreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden (§ 6 AG-SGB II).

Die Kreise und kreisfreien Städte führen als örtliche Träger der Sozialhilfe (auch) die Leistungen nach §§ 34 ff. SGB XII als Selbstverwaltungsangelegenheit durch (§§ 3, 97 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 AG-SGB XII).

Gemäß des „Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ sind den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz diese zur Erfüllung nach Weisung übertragen (§ 1 Abs. 1 AsylbLGAG SH).

### **Vertragsschluss (Gutscheinverfahren) → Aufgabenwahrnehmung durch das Jobcenter Kreis Pinneberg**

Die Zuständigkeit für die Vertragsanbahnung und den konkreten Vertragsschluss sowie das Führen einer entsprechenden öffentlichen Anbieterdatenbank („Gutscheinverfahren“) übernimmt innerhalb des Kreisgebietes Pinneberg in einvernehmlicher Absprache i.S.d. § 44b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 44b Abs. 3 SGB II das Jobcenter Kreis Pinneberg.

### **D.3. Verfahren/Antragstellung**

#### **I. Alle Bildungs- und Teilhabeleistungen sind antragsbedingt**

##### Ausnahmen:

- **Kenntnis:** Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzen ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen
- **Antragsfrei:** Die Teilleistung „persönlicher Schulbedarf“ ist -mit Ausnahme der entsprechenden Leistung nach § 6b BKGG (KiZ- und Wohngeldempfänger)- antragsfrei zu bewilligen

#### **II. Anträge wirken grundsätzlich auf den Ersten eines Antragsmonats zurück**

##### Ausnahmen:

- Dasselbe gilt entsprechend soweit nur eine **Kenntnis** erforderlich ist
- Etwas Anderes gilt nur während der „Übergangsfrist“ bis zum 31.05.2011 (siehe hierzu auch **E.**)
- Bei SGB II-Leistungsberechtigten im laufenden Leistungsbezug wirkt darüber hinaus (**nur**) die Antragstellung auf **Teilhabeleistungen i.S.d § 28 Abs. 7 SGB II** auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück (vergl. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II)
- Bei Wohngeld- und KiZ-Leistungsberechtigten wirkt die Antragstellung (immer) auf den Ersten des Monats zurück, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorlagen, max. jedoch 1 Jahr rückwirkend (vergl. § 6b Abs. 2a BKGG) bzw. rückwirkend bis zum ersten Inkrafttreten der BuT-Regelung (die kürzere der beiden Fristen gilt)

#### **III. Alle Bildungs- und Teilhabeleistungen werden nur parallel zum Bewilligungsabschnitt der jew. Hauptleistung erbracht und lösen keinen selbständigen/eigenständigen Bewilligungszeitraum aus**

##### Ausnahmen:

- Soweit Bildungs- und Teilhabeleistungen antragbedingt (siehe I.) erst später während eines laufenden Bewilligungsabschnitts erbracht werden können, und auch nicht auf einen früheren Zeitpunkt zurückwirken (siehe II.) laufen diese nur parallel zur verbleibenden „Restzeit“ des jew. Bewilligungsabschnittes
- Soweit kein fest fixierter laufender Bewilligungsabschnitt existiert (z.B. bei Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel SGB XII oder Leistungsberechtigte, die nur wegen BuT-Leistungen hilfebedürftig werden), werden die Leistungen grundsätzlich für das gesamte bzw. verbleibende Kalenderjahr erbracht, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bewilligungszeitraum angezeigt ist
- Soweit bei parallelem Leistungsbezug von KiZ + Wohngeld zwei unterschiedliche Bewilligungszeiträume vorliegen, soll dem Wunsch des Leistungsberechtigten gefolgt werden, welcher Bewilligungszeitraum der beiden Haupt-Sozialleistungen der Anknüpfungspunkt für die Bewilligung der BuT-Leistungen werden soll (denn nicht immer ist der -in die Zukunft betracht- längere Zeitraum auch tatsächlich günstiger, insbesondere dann, wenn auch Leistungen für die „Vergangenheit“ begehrt werden und zu diesem zurückliegenden Zeitraum nicht auch immer ein paralleler Bezug vorlag)

- Bei laufenden Bewilligungsabschnitten deren Hauptsozialleistung regelmäßig unterhalb von 12 Monaten zu bewilligen ist kann der Anspruch bzw. noch nicht verbrauchte (Rest-)Anspruch (nur des Teilhabebudgets des jew. vorhergehenden Bewilligungsabschnitts im laufenden Bewilligungsabschnitt der Hauptsozialleistung noch zusätzlich Verwendung finden („Anspargung aus abgelaufenem Bewilligungsabschnitt“), so dass (einheitlich) bis zu 120,00 € als Anspargbetrag (→ max. 12 Monate x 10,00 €/mtl. = 120,00 €) hieraus zur Verfügung stehen können

#### **IV. Soweit Fälligkeit einer Leistung und Antragsmonat auseinanderfallen, bestimmt die Fälligkeit einer Maßnahme den Auszahlungszeitpunkt und den Beurteilungszeitpunkt der Rechtmäßigkeit einer Zahlung. Dies gilt auch bei ratenweiser Fälligkeit (z.B. bei Abschlagszahlungen)**

##### Ergänzung:

- Liegt die Fälligkeit zeitlich nach dem Antragsmonat, ist die Leistung auch erst dann zu zahlen. Liegen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Leistung nicht mehr vor, ist die Bewilligung entsprechend aufzuheben und die Leistung in der Folge nicht mehr zu erbringen. Wurde die Leistung zu diesem Zeitpunkt bereits erbracht (z.B. durch Gutschein) ist die Leistung zudem zurückzufordern (Ausnahme siehe V.)

#### **V. Überzahlte, unberechtigte BuT-Leistungen bzw. nicht nachweislich zweckentsprechend verwendete BuT-Leistungen sind grundsätzlich zurückzufordern**

##### Ausnahmen:

- Keine Rückforderung erfolgt bei BuT-Leistungen durch das Jobcenter Kreis Pinneberg, soweit eine Aufhebungs-/Widerrufsentscheidung allein wegen BuT-Leistungen zu treffen wäre
- Keine Rückforderung erfolgt bei BuT-Leistungen durch den Kreis Pinneberg bei Leistungsberechtigten nach § 6b BKG, soweit eine Aufhebungs-/Widerrufsentscheidung allein wegen BuT-Leistungen zu treffen wäre
- Keine Rückforderung erfolgt bei BuT-Leistungen, wenn die Voraussetzungen für den Erlass einer Forderung vorliegen

#### **VI. Punktuelle (= nicht laufende) BuT-Leistungen an Personen ohne laufenden Leistungsbezug erfolgen, soweit die durch BuT-Leistung erhöhte Hilfebedürftigkeit im Bedarfsmonat unter Berücksichtigung übersteigenden Einkommens/Vermögens im Entscheidungsmonat sowie der folgenden sechs Monate verbleibt**

(= analoge Anwendung des § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII)

##### Ausnahmen:

- (Schul-)Ausfüge und (Klassen-)Fahrten → siehe **D.4.1.**
- Persönlicher Schulbedarf (Schulbedarfspaket) → Da der jew. Teilbedarf halbjährlich entsteht, sind lediglich 6 Monate, beginnend mit dem jew. Bedarfsmonat zu betrachten
- Bei paralleler (Rest-)Hilfebedürftigkeit (allein) wegen punktueller oder/und laufender BuT-Leistungen in einem Monat wird überschüssiges (in dem jew. Monat anzurechnendes) Einkommen/Vermögen zunächst zur Deckung der BuT-Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 der §§ 28 SGB II bzw. 34 SGB XII eingesetzt

**VII. Laufende (monatlich anfallende) BuT-Leistungen an Personen ohne laufenden Leistungsbezug erfolgen, soweit die durch BuT-Leistung erhöhte Hilfebedürftigkeit im jew. Bedarfsmonat unter Berücksichtigung übersteigenden -dem jew. Bedarfsmonat zurechenbaren- Einkommens/Vermögen verbleibt**

Ausnahmen:

- Bei paralleler (Rest-)Hilfebedürftigkeit (allein) wegen punktueller oder/und laufender BuT-Leistungen in einem Monat wird überschießendes (in dem jew. Monat anzurechnendes) Einkommen/Vermögen zunächst zur Deckung der BuT-Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 der §§ 28 SGB II bzw. 34 SGB XII

**VIII. BuT-Leistungen sind nachrangig gegenüber Leistungen der Jugendhilfe i.S.d. §§ 27 ff. und 35a SGB VIII und daher -bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen- zunächst zu nutzen.**

Ausnahmen:

- Vorstehender Grundsatz gilt nicht für die „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“. Für diese Teilleistung besteht die Vorrangigkeit der BuT-Leistung gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII

**IX. Soweit BuT-Leistungen über Gutscheine erbracht werden, sollen Gutscheine im Falle des Verlustes für den noch nicht in Anspruch genommenen Teil erneut ausgestellt werden**

Ausnahmen:

Vorstehender Grundsatz gilt nicht, wenn die Verlusterklärung selbst nicht glaubwürdig erscheint (siehe auch G.) oder zwischenzeitlich eine Leistungsberechtigung entfallen ist

**X. Die Ausstellung von Gutscheinen ist ausschließlich zu Gunsten von Leistungsanbietern beschränkt, die eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Jobcenter/Kreis geschlossen haben. Näheres hierzu siehe auch F.**

## D.4. Einzelne Leistungen

### D.4.1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten

#### Grundsatz

Für **Schülerinnen und Schüler** werden ebenso wie für **Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung sowie in Kindertagespflege\* betreut** werden, die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

#### Rahmenbedingungen

Voraussetzung für die Berücksichtigungsfähigkeit von **eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten** ist, dass sie als Veranstaltung der Schule sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (Ergänzend es hierzu siehe auch unten) bewegen. Entsprechendes gilt für derartige Fahrten, die über Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestellen. Ausgeschlossen sind damit privaten Veranstaltungen. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Nach der bestehenden bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung (z.B. BSG-Urteil vom 22.11.2011 -B 4 AS 204/10 R-) sind „**mehrtägigen Klassenfahrten**“ wie folgt zu definieren:

Es muss sich um Aufwendungen für eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der (landes)schulrechtlichen Bestimmungen handeln. Die Verbindung der Begriffe „mehrtägige Klassenfahrt“ und „schulrechtliche Bestimmungen“ gibt damit einerseits bundesrechtlich vor, dass nur Leistungen zu erbringen sind für Kosten, die durch eine schulische Veranstaltung (= **von der Schule organisierte und durchgeführte Veranstaltung**) entstanden sind, die mit **mehr als nur einem Schüler** und für **mehr als einen Tag** durchgeführt wird und einer „**Fahrt**“, also einer Veranstaltung, die **außerhalb der Schule** stattfindet und die dabei **zumindest eine Übernachtung außerhalb der Wohnung des Schülers notwendig** macht (siehe auch BSG-Urteil vom 23.3.2010 -B 14 AS 1/09 R-).

Andererseits folgt aus der Wortlautverbindung zu dem „schulrechtlichen Rahmen“, dass nach schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen ist, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung regional „üblich“ ist. Bieten die schulrechtlichen Bestimmungen keinerlei Rechtsgrundlage für die Durchführung der Veranstaltung bzw. die Höhe der Aufwendungen hierfür oder überschreitet ihre Durchführung (dem Grunde nach) den bundesrechtlichen Rahmen, lösen die dadurch entstehenden Kosten keinen Leistungsanspruch aus. Die Aufwendungen sind vom BuT-Leistungsträger mithin nur dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den Vorgaben entspricht, die die bundesrechtliche Rahmenbestimmung vorgibt und für die im Landesrecht eine Grundlage vorhanden ist.

Insofern kommt - soweit die Schulkonferenz einer Schule gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 19 Schulgesetz die Grundsätze für Schulausflüge (insbesondere über Anzahl, Dauer, Ausgestaltung und den Kostenrahmen von Schulausflügen) entsprechend festgelegt hat und die Klassenkonferenz gem. § 65 Abs. 2 Nr. 9 Schulgesetz in diesem Sinne einen konkreten Schulausflug in dieser Richtung beschlossen hat- auch die Berücksichtigung der Teilnahme an themenbezogenen, und lehrer(beg)leiteten mehrtägigen Schulausflügen als förderungsfähige Fahrt in Betracht (= **thematische Schulausflüge**), wie z.B.:

---

\*= siehe auch Drucksache 17/4095, Auszug -Seite 33-: „Mit Satz 3 soll die besondere Situation bei Schulausflügen und Klassenfahrten sowie Ausflügen von Kindern in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden: Für die Teilnahme an entsprechenden Ausflügen bedarf es regelmäßig vor Antritt einer gesicherten Finanzierung, weil nicht erwartet werden kann, dass alle Schulen und Kindertageseinrichtungen in der Lage sind, entsprechende Ausflüge vorzufinanzieren. Damit wird dem Bedürfnis, dass Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler an den Ausflügen tatsächlich teilnehmen können sollen, besonders Rechnung getragen. Der Begriff der Kindertageseinrichtungen ist weit zu verstehen. Er umfasst die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung und damit – wie in den anderen Vorschriften des bisherigen Gesetzentwurfs auch – Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und **Kindertagespflege** im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII.“

---

- Jugend trainiert für Olympia
- Schulorchesterfahrten
- Theatergruppenfahrten

Eine solche kann außerdem auch in einem sog. „*Schüleraustausch*“ bestehen.

Die Teilnahme an einem *Schüleraustausch* gilt zumindest dann als **mehrtägige Klassenfahrt**, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt (siehe auch BSG Urteil B 4 AS 204/10 R). Übernommen werden können somit die Kosten für einen *Schüleraustausch*, an dem (i.d.R.) die gesamte Klasse/Kurs während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. mehrmonatiger Aufenthalt im Ausland) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

In der Praxis finden *Schüleraustausche* vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen *Schüleraustausches* kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

**Im Falle derartiger *thematischer Schulausflüge* ist zusätzlich eine Bestätigung der Schule über die Durchführung eines derartigen Ausfluges als „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ gem. Erlass „Lernen am anderen Ort“ (s.u.) anzufordern.**

Die Leistung ist antragsbedingt (s.o.).

Soweit eine Situation der „*berechtigten Selbsthilfe*“ (s.u.) vorliegt/vorlag und es dem Leistungsberechtigten (nachweislich) nicht möglich oder zumutbar war, zuvor einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt der Antrag als rechtzeitig vorher (nämlich zum Zeitpunkt der Selbstvornahme) als gestellt (vergl. § 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII).

Solche Situationen **können** insbesondere in Einzelfallgestaltungen vorliegen, in denen es den Leistungsbe-rechtigten wegen kurzfristig auftretender Bedarfslagen nicht möglich ist, rechtzeitig (vorher) einen Antrag zu stellen, akute Erkrankungen oder eine bestehende Behinderung Derartiges verhindert haben oder besondere „einmalige“ Situationen ein sofortiges Tätigwerden (Nutzung von besonderen und nur kurzfristig/sofort nutzbaren Preisnachlässen, o.Ä.) erfordert haben (! **keine abschließende Aufzählung** !).

Eine „*berechtigte Selbsthilfe*“ selbst, liegt in Fallgestaltungen vor, in denen

- eine zuvor beantragte Leistungen (und)
- deren Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach vorliegen

**jedoch**

- rechtswidrig verweigert wurde (oder)
- der BuT-Leistungsträger säumig handelt (= keine rechtzeitige Entscheidung trifft) (oder)
- ein Abwarten auf die Entscheidung des BuT-Leistungsträgers ohne Gefährdung des Antragziels/-zwecks nicht (mehr) möglich ist/war (oder)
- der Leistungsanbieter nur eine Barzahlung akzeptiert (oder)
- vergleichbare Fallgestaltungen des gesondert gelagerten Einzelfalles vorliegen

**und deshalb** der **Leistungsberechtigte in Vorleistung** gegangen ist.

**Eine Erstattung kann dann auf Vorlage entsprechender Nachweise erfolgen.**

Bevor abschließend über einen entsprechenden Antrag entschieden wird, soll der Antragsteller grundsätzlich die hierfür vorgesehenen Antragsvordrucke (siehe Anlagen) nutzen. Spätestens im Verwaltungsverfahren ist hierauf hinzuwirken (siehe auch § 60 Abs. 2 SGB I).

Der Zeitpunkt der Leistung richtet sich nach der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen und kann daher im Vorwege, im Nachhinein oder/und ratenweise erforderlich (und zulässig) sein.

Leistungen sind nur (direkt) an den Leistungs**anbieter** auszuführen. Aufgrund der nur punktuellen Bedarfsausgestaltung von Ausflügen/Fahrten ist im Kreisgebiet Pinneberg hierfür lediglich die Direktauszahlung an den Leistungsanbieter vorgesehen. Zahlungen sind entsprechend (unbar) auf ein Konto des Leistungsanbieters zu leisten.

Die Gewährung als **Geldleistung an den Leistungsberechtigten** ist für (alle) Leistungen i.S.d. § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII nach den gesetzlichen Vorgaben **ab dem 01.08.2013 grundsätzlich zulässig**, soweit der zuständige Leistungsträger von dieser Ermächtigung Gebrauch macht (vergl. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Von dieser ausdrücklichen und generellen gesetzlichen Ermächtigung wird im Kreis Pinneberg nur im Umfange einer „*berechtigten Selbsthilfe*“ i.S.d. § 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII (s.o.) Gebrauch gemacht. Eine weitergehende Direktleistung an den Leistungsberechtigten ist dagegen (derzeit) nicht vorzunehmen.

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

#### Höhe der Leistungen

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten, die im jew. Bewilligungszeitraum durchgeführt bzw. fällig werden.

Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

Übernahmefähig ist in diesem Zusammenhang auch die „normale Vollverpflegung“ (Frühstück, Mittagessen, Abendbrot), die aber -i.d.R.- ohnehin bereits Bestandteil des „Gesamtreisepreises“ sein sollte, da diese zu den zwangsläufig anfallenden Kosten zählt. Ist dies (sehr ausnahmsweise) nicht der Fall, sind die dafür anfallenden Kosten im angemessenen Umfang und entsprechendem Nachweis „zusätzlich“ berücksichtigungsfähig. Fehlen am Ab- oder/und Anreisetag Teile dieser Vollverpflegung, ist **keine** besondere Berücksichtigung erforderlich, da dies, wie auch weitere Zwischenmalzeiten, dann aus den im Übrigen zur Verfügung stehenden Mitteln (Regelbedarf, Taschengeld, usw.) selbst zu übernehmen ist.

**Taschengeld** für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose, o.Ä.) werden nicht übernommen.

**Leihgebühren** (z.B. Skiausrüstung) können im Einzelfall übernommen werden, wenn sonst wesentliche Elemente des Ausfluges/Reise nicht erreicht werden können.

Wenn z.B. durch die Schule oder die Kindertageseinrichtung (u.a.: Hort) zwei (Klassen-)Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden (→ bei Schulen nur, wenn diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgen).

Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

## Besonderheiten

1. Für Personen, die **nur durch BuT-Leistungen hilfebedürftig** werden können, gilt ergänzend Folgendes:

### **SGB II:**

Im Falle von *eintägigen (Schul-)Ausflügen* ist die Hilfebedürftigkeit nicht anhand der tatsächlich entstehenden Ausflugskosten, sondern i.H.v. (pauschal) 3,00 €/monatlich festzustellen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass unabhängig von der Anzahl der Ausflüge in einem Monat sowie der hierfür entstehenden tatsächlichen Kosten, die Hilfebedürftigkeit lediglich rechnerisch durch entsprechende Erhöhung des Bedarfs im Ausflugmonat um 3,00 € ermittelt wird. Besteht danach keine rechnerische Hilfebedürftigkeit, können entsprechende BuT-Leistungen (trotz evtl. finanzieller Hilfebedürftigkeit) nicht (auch nicht anteilig) erfolgen (vergl. § 5a Nr. 1 AlgII-V).

Besteht danach allein oder in Kombination mit anderen (im gleichen Monat fälligen) BuT-Leistungen mind. anteilige rechnerische Hilfebedürftigkeit, so besteht Anspruch auf entsprechende BuT-Leistungen. Mit dieser Feststellung (rechnerische Hilfebedürftigkeit) endet jedoch der Bezug zu dem rein rechnerischen 3,00 €/mtl.-Pauschal-Ansatz. Sodann sind nur noch die tatsächlichen Kosten des Ausfluges maßgeblich für die Leistungsbewilligung. Dabei ist **D.3. VI.** sowie **D.3. VII.** zu beachten und danach die (Rest-)Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung des Einkommens(überschusses) im Entscheidungsmonat sowie der folgenden sechs Monate zu ermitteln

Im Falle von *mehrtägigen (Kassen-)Fahrten* ist die Hilfebedürftigkeit abweichend von **D.3. VI.** nach Maßgabe des § 5a Nr. 2 AlgII-V so festzustellen, dass die monatliche Hilfebedürftigkeit anhand der übrigen Maßgaben des SGB II festgestellt wird und dem hinzu der monatlich der Betrag gerechnet wird, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt (= Erhöhung der rechnerischen Hilfebedürftigkeit für 6 Monate). Nur wenn und soweit in einem dieser Monate dann Hilfebedürftigkeit besteht, sind die Kosten in soweit übernahmefähig (und damit ggf. auch nur anteilig und in wechselnder monatlicher Höhe, wenn in den maßgeblichen Monaten unterschiedlich hohes Einkommen anzurechnen ist).

### **SGB XII:**

Die Ausführungen zu „SGB II“ geltend zunächst entsprechend.

2. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35a SGB VIII gegenüber den BuT-Leistungen vorrangig sind.

## Resultierende Antragsanforderungen:

Für eine vollständige Antragstellung werden i.d.R. benötigt:

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck des Jobcenters/des Kreises
- ausgefüllter Vordruck „Klassenfahrten/Ausflüge“ sowie Nachweise bei Vorleistung der Familie
- Im jew. Antragsvordruck benannte Anlagen
- Bestätigung der Schule gem. Erlass „Lernen am anderen Ort“ bei themenbezogenen, mehrtägigen Ausflügen



ernenAmAnderent  
rt.pdf (3 MB)

- Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides bei Bezug KiZ-, Wohngeld-, AsylbLG- und SGB XII-Leistungen

## D.4.2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbedarfspaket)

### Grundsatz

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro (SGB II) bzw. werden für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro (SGB XII) anerkannt. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die jew. Schülerin bzw. der jew. Schüler zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig ist (und im Falle eines nicht laufenden Leistungsbezuges einen entsprechenden gesonderten Antrag rechtzeitig -vergl. **D.3. II.**- gestellt hatte). Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug und Hilfebedürftigkeit von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

### Rahmenbedingungen

**Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 bzw. erstmals für das Schuljahr 2011/12 anerkannt (vergl. § 77 Abs. 7 SGB II bzw. § 131 Abs. 1 SGB XII).** Das bedeutet (z.B.), dass Schülerinnen und Schüler, die am 01. August 2011 nicht im Leistungsbezug stehen, bzw. trotz rechnerischer Hilfebedürftigkeit (siehe **C.** und **D.3.**) keinen Antrag i.S.v. **D.3. II.** mit Wirkung (mind. zurück) zu diesem Zeitpunkt gestellt haben, keine Leistungen erhalten können (! Stichtag!).

Die Leistung ist als **Direktzahlung an den Leistungsberechtigten** zu zahlen.

Ein zusätzlicher **Antrag ist für laufende Leistungsbezieher nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG nicht erforderlich.** Diese Leistungsbezieher erhalten diese Leistung automatisch, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (Abweichung von den übrigen Leistungskomponenten). Der tatsächliche Schulbesuch ist grundsätzlich wie folgt nachzuweisen:

- Nachweis der Schule über den Schulbesuch (Schulbescheinigung).
- Eines solchen gesonderten Nachweises bedarf es für Kinder zwischen 7 - 15 Jahren i.d.R. nicht

Der Zeitpunkt der Vorlage eines solchen Nachweises ist nicht leistungsbegründend, sondern nur zahlungsbegründend. D.h.: Soweit es daher eines solchen Nachweises bedarf, verbleibt es dabei, dass nur der stichtagsbezogene Schulbesuch leistungsbegründet ist. Durch einen „verspäteten“ Nachweis kann sich allenfalls eine Verzögerung in der Auszahlung dieser Leistung ergeben.

Für **Leistungsberechtigte im Bezug von laufenden Kinderzuschlags-/Wohngeldleistungen** sowie für **Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen** und nur durch (diese) Bildungs- und Teilhabeleistung hilfebedürftig werden, **bedarf es eines gesonderten und rechtzeitig (vorher) gestellten Antrages** (siehe auch oben: **D.3. II.**)

### Höhe der Leistungen

Die Höhe der Leistung ist bereits ausdrücklich gesetzlich vorgegeben (s.o.) und als Pauschale ausgestaltet. Betragsänderungen, Abzüge oder Erweiterungen (z.B. wegen vorzeitigem Schulbesuchabbruch oder besonderer Ausgaben für Lernmittel) sind in soweit nicht möglich. Eine tatsächliche Reduzierung des Auszahlungsbetrages kann sich nur bei Personen, die allein wegen BuT-Leistungen hilfebedürftig werden ergeben, da dann ggf. zu berücksichtigendes, übersteigendes Einkommen/Vermögen den tatsächlichen Auszahlungsbetrag mindert.

Mit der Auszahlung gilt diese Leistung als erbracht.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

#### Besonderheiten

1. Siehe **D.3. VI.** und **D.3. VII.** .
2. Eine Leistungsberechtigung für Personen die keine Schülerin oder kein Schüler (Definition siehe unter **C.**) sind (z.B. Kita-Kinder) ist nicht gegeben.
3. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35a SGB VIII gegenüber den BuT-Leistungen vorrangig sind.

#### Resultierende Antragsanforderungen:

Für eine vollständige Antragstellung (nur KiZ/Wohngeld) werden i.d.R. benötigt:

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck des Kreises
- Im Antragsvordruck benannte Anlagen
- Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides bei Bezug KiZ-, Wohngeld-, AsylbLG- und SGB XII-Leistungen

Für eine erfolgreiche Bewilligung wird bei Schülern unterhalb von 7 Jahren und oberhalb von 15 Jahren zudem eine aktuelle Schulbescheinigung benötigt.

### D.4.3. Schülerbeförderungskosten

#### Grundsatz

**Schülerinnen und Schüler**, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden und soweit diese nicht wegen zusätzlicher „Privatnützigkeit“ aus dem Regelbedarf selbst zu zahlen ist.

#### Rahmenbedingungen

##### **1. Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs.**

Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist grundsätzlich die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Kann darüber hinaus **in Einzelfällen** aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. Damit können die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets über die der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg (s.u.) hinausgehen.

Gründe für derartige Einzelfälle können nur gewichtige Gründe darstellen, die -beispielhaft und nicht abschließend- in folgenden Fallgestaltungen liegen können:

- Mobbing
- Schulverweis
- schulisch bestätigter, vorübergehender Platzmangel bei einem notwendigen Wechsel innerhalb eines laufenden Schulhalbjahres durch gemeindeübergreifenden Umzug (mit Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts)
- Besuch einer Schule mit einer bestimmten Fachausrichtung (z.B. Besuch eines „Wirtschaftsgymnasiums“ → kein Verweis auf ein z.B. näher gelegenes „Elektrotechnikgymnasium“, sondern nur auf ein anderes, nähergelegenes „Wirtschaftsgymnasium“)
- ähnlich wichtige Gründe

**Keinen** gewichtigen Grund stellen dabei beispielsweise folgende Fallgestaltungen dar:

- aus subjektiver Sicht des Antragstellers/Schülers ein „überzeugenderes schulisches Konzept“ der besuchten Schule gegenüber der nächstgelegenen Schule
- Geschwisterkinder in der gleichen Schule
- schlechtes Zeugnis
- (dauerhafter) Verbleib in der „ursprünglich“ besuchten Schule nach Wohnortwechsel durch gemeindeübergreifenden Umzug (mit Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts)

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

Wird nach alledem die danach maßgebliche nächstgelegene Schule nicht besucht, bleiben grundsätzlich dennoch entsprechende Kosten förderbar, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden.

**2. Voraussetzung:** Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf **Schülerbeförderung angewiesen sind**. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Was im Einzelfall zumutbar ist, ist dabei insbesondere anhand der Entfernung zwischen Wohn- und Schulort, Alter des Kindes,

individuellen Fähigkeiten des Kindes und Ausgestaltung des Schulweges zu beurteilen.

Hinsichtlich der altersgemäß zumutbaren Entfernungskilometer ist dabei regelmäßig eine Orientierung an den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung für den Kreis Pinneberg in der jew. gültigen Fassung vorzunehmen, die hierzu bereits ausdrückliche Zumutbarkeitserwägungen beinhaltet und es auch im Sinne der Gleichbehandlung regelmäßig nicht zu rechtfertigen wäre, warum hinsichtlich des Alters und der Entfernungskilometer zwei unterschiedliche Beurteilungsparameter für letztlich identische Fragestellungen herangezogen werden sollten.

Sind demnach keine individuell darüber hinaus bestehenden Einschränkungen (z.B. nicht altersentsprechende Entwicklung, gesundheitliche Einschränkungen, Wegeverhältnisse, u.Ä.) bekannt oder bekanntgegeben worden, besteht eine Angewiesenheit auf die Berücksichtigung von Schülerbeförderungskosten im Rahmen von BuT-Leistungen grundsätzlich dann nicht, wenn die Entfernungskilometer nicht die in § 3 Abs. 3 der Schülerbeförderungssatzung



schülerbeförderungssatzung.pdf..

benannten jew. einschlägigen Entfernungskilometer überschreiten:

Letztlich bleibt aber eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

**3. Voraussetzung:** Ein Bedarf kann zudem nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich (für den Leistungsberechtigten) kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden.

Ist die Nutzung von Verkehrsdienstleistungen für die Schülerin/den Schüler kostenfrei, weil eine kostenlose Mitfahrgelegenheit genutzt wird, trotz größerer Entfernungskilometer dennoch keine (z.B. „zu Fuß“) oder nur kostenfreie eigene Beförderungsmittel (z.B. „Fahrrad“) genutzt werden oder öffentliche oder private Dritte die Nutzung eigentlich kostenpflichtiger Beförderungsmittel bezuschussen/übernehmen, kommt keine weitere Förderung über BuT-Mittel in Betracht. Es erfolgt auch kein -auch kein anteiliger- „Ausgleich ersparter Kosten“, etwa weil die grundsätzliche Berechtigung zur Inanspruchnahme kostenpflichtiger Beförderungsmittel tatsächlich bestanden hatte, aber nicht genutzt wurden, statt.

Grundsätzlich sind alle Leistungen Dritter als vorrangig gegenüber BuT-Leistungen anzusehen, unabhängig davon, ob diese öffentlich-rechtlicher oder privater Natur sind.

Innerhalb des Kreises Pinneberg kommen dabei insbesondere regelmäßig vorrangige Leistungen in Form der Förderung entsprechender Kosten nach der „Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg“ in Betracht (s.o.).

Exkurs: Schülerbeförderungssatzung:

Nach der aktuellen Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg erhalten Schüler an **allgemeinbildenden** Schulen im Bezug von Leistungen nach dem SGB II und XII sowie AsylbLG oder WoGG **bis einschl. Jahrgangsstufe 10** die notwendigen Beförderungskosten (gestaffelt nach Alter und Jahreszeit) über den jew. Schulträger -ohne Eigenbeteiligung- ersetzt.

Da die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Leistungen jedoch an engere Voraussetzungen gebunden sind, als die vergleichbaren BuT-Leistungen, kann es im Einzelfall dazu kommen, dass Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 10 nicht erfolgen und dann -bei Vorlage der übrigen Voraussetzungen- dennoch BuT-Leistungen notwendig werden.

**Auf jeden Fall ist bei Besuch von **allgemeinbildenden** Schulen die Entscheidung (positiv oder negativ) der jew. für die Ausführung der Schülerbeförderungssatzung zuständigen Stelle (s.u.) zur Akte zu nehmen und bei der Entscheidungsfindung zu beachten.**

Soweit ein Besuch **berufsbildender** Schulen vorliegt, besteht keine Fördermöglichkeit nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg, so dass dann auch bereits eine **Förderung vor der Jahrgangsstufe 11** in Betracht kommt (z.B. Besuch zum Erwerb des Hauptschulabschlusses).

**Bei Besuch von **berufsbildenden** Schulen ist daher keine Beteiligung der jew. für die Ausführung der Schülerbeförderungssatzung zuständigen Stelle (s.u.) vorzusehen.**

Soweit danach überhaupt eine Förderung nach der Schülerbeförderungssatzung in Betracht kommt, gehört somit die entsprechende Entscheidung hierüber zu den notwendigen Nachweisen/Antragsunterlagen. Zuständig für eine Förderung nach der Schülerbeförderungssatzung ist der jew. örtliche Schulträger bzw. der Kreis. Im Wesentlichen gelten dabei folgende Zuständigkeiten:

- Der **Kreis Pinneberg** für die kreiseigenen Schulen für Geistigbehinderte (Raboisschule Elmshorn, Heideweg-Schule Appen-Etz) und für sonstige öffentliche Schulen außerhalb des Kreises (z.B. Sonderschulen in Hamburg und im Kreis Segeberg).
- Die **Gemeinden** für alle allgemeinbildenden Grundschulen, Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien

➔ Bei Förderzentren (vergl. § 45 Schulgesetz) kommen unterschiedliche Trägerschaften von Gemeinden über Kreis (s.o.) sowie des Landes selbst in Betracht

Nur in derartigen Fällen, ist dann ein solcher Nachweis (Entscheidung des Schulträgers gem. Schülerbeförderungssatzung) als zusätzlich zwingend notwendiger Antragsbestandteil anzusehen und einzufordern. Zur Beschleunigung der BuT-Antragstellung und zur Vermeidung von Missverständnissen, sollte dann **im Regelfall** eine direkte Weiterleitung des gestellten BuT-Antrages -wegen möglicher Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung- an den jew. Schulträger unter Beifügung des einschlägigen Bewilligungsbescheides der Haupt-Sozialleistung durch den BuT-Leistungsträger erfolgen. Die Weiterleitung ist dann mit einem Anschreiben zu versehen, aus dem der Grund der Weiterleitung hervorgeht sowie die Aufforderung der Mitteilung der dortigen Entscheidung sowie ggf. vollständige Rückübersendung im Falle der Ablehnung.

Darüber hinaus sind seitens des Leistungsberechtigten innerhalb des Antragsverfahrens natürlich auch Aussagen bzw. Nachweise zu evtl. sonstigen Drittförderungen als notwendige Antragsunterlagen zu treffen bzw. zu liefern.

**4. Voraussetzung:** Soweit danach eine Angewiesenheit besteht und Kosten entstehen, muss zudem grundsätzlich die **günstigste, geeignete Beförderungsmöglichkeit genutzt werden**. Soweit dies tatsächlich nicht der Fall ist und eine teurere Beförderungsmöglichkeit genutzt wird, kann eine Berücksichtigung der Beförderungskosten nur in Höhe der Kosten erfolgen, die bei Nutzung der günstigsten, geeigneten Beförderungsmöglichkeit angefallen wären.

**5. Voraussetzung:** Zudem ist Voraussetzung, dass es der leistungsberechtigten Person nicht bzw. teilweise nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten („Eigenanteil“).

Das bedeutet, dass der im Regelbedarf bereits enthaltene Anteil für Mobilität vom Berechtigten bzw. der Berechtigten (teilweise) einzusetzen ist und nur der überschüssende Betrag erstattet werden kann, wenn auch eine „Privatnützigkeit“ bei einer entsprechenden BuT-Leistung entstehen würde.

Eine solche Privatnützigkeit entsteht dann, wenn:

- die Nutzung der zu berücksichtigenden Beförderungsmöglichkeit auch privat möglich ist (z.B. Monatskarte des HVV) und
- die private Nutzung die tatsächliche Verkehrsbedürfnisse des Leistungsberechtigten abdecken kann (z.B. wenn die „Netzabdeckung“ mit dem „sozialen Umfeld“ weitgehend übereinstimmt)

Der Höhe nach, ist dann der zumutbare Eigenanteil dann in Höhe der in Abteilung 7 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe enthaltenen Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe für Verkehr zu berücksichtigen, wie sie sich aus § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes ergeben. Dies ist auch ausdrücklich so für Wohngeld- und KiZ-Leistungsberechtigte in § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG -in der bis zum 31.07.2013 gültigen Fassung- festgehalten, während im Übrigen keine ausdrücklichen Regelungen in den maßgeblichen Vorschriften enthalten waren. Da SGB II/SGB XII/AsylbLG-Leistungsberechtigte gegenüber den Wohngeld-/Kinderzuschlagsempfängern -folgend aus Art. 3 GG- nicht bessergestellt werden dürfen (da vergleichbare Sachverhalte vorliegen dürften) und für die Letztgenannten (derzeit) zweifelsfrei die gesamte Abteilung 07 in Anrechnung zu bringen ist, gilt dies dann entsprechend auch für die übrigen BuT-Berechtigten.

Seit dem 01.08.2013 sind -abweichend von dem Vorstehenden- hierfür einheitlich 5,00 €/mtl. anzusetzen (vergl. § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 Satz 2 SGB XII bzw. § 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG).

Die resultierenden, maßgeblichen Werte ergeben sich entsprechend aus nachfolgender Tabelle:

Regelbedarfsstufe	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013 bis 31.07.2013	Jahr 2013 ab 01.08.2013	ab 2014
Regelbedarfsstufe 1 ➔ Anteil Verkehr:	ca. 22,92 €	ca. 23,55 €	ca. 24,05 €	5,00 €	5,00 €
Regelbedarfsstufe 2 ➔ Anteil Verkehr:	ca. 20,65 €	ca. 21,22 €	ca. 21,72 €	5,00 €	5,00 €
Regelbedarfsstufe 3 ➔ Anteil Verkehr:	ca. 18,32 €	ca. 18,83 €	ca. 19,27 €	5,00 €	5,00 €
Regelbedarfsstufe 4 ➔ Anteil Verkehr:	ca. 13,24 €	ca. 13,24 €	ca. 13,33 €	5,00 €	5,00 €
Regelbedarfsstufe 5 ➔ Anteil Verkehr:	ca. 14,62 €	ca. 14,62 €	ca. 14,86 €	5,00 €	5,00 €
Regelbedarfsstufe 6 ➔ Anteil Verkehr:	ca. 11,98 €	ca. 12,20 €	ca. 12,48 €	5,00 €	5,00 €

Auch bei Personen, die diese Leistung („Regelbedarf“) tatsächlich nicht erhalten (z.B. Wohngeldempfänger) ist ein entsprechender Abzug vorzunehmen.

Die Leistung ist antragsbedingt (s.o.). Bevor abschließend über einen entsprechenden Antrag entschieden wird, soll der Antragsteller grundsätzlich die hierfür vorgesehenen Antragsvordrucke (siehe Anlagen) nutzen. Spätestens im Verwaltungsverfahren ist hierauf hinzuwirken (siehe auch § 60 Abs. 2 SGB I).

Die Leistung wird ausschließlich als Direktzahlung an den Leistungsberechtigten geleistet. Hierüber sollen entsprechende Nachweise vom Leistungsberechtigten erbracht werden.

#### Höhe der Leistungen

Es sind nur tatsächlich entstehende Kosten zu berücksichtigen. Soweit diese zu berücksichtigen sind (s.o.), sind diese im vollem Umfang förderungsfähig.

Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

Da nur die günstigste, geeignete Beförderungsmöglichkeit zu berücksichtigen ist, bedeutet dies bei Nutzung des ÖPNV (Regelfall), dass auch dort nur die Kosten für die niedrigste Klasse zu berücksichtigen sind. Soweit „sonstige Verkehrsmittel“ die günstigste geeignete Beförderungsmöglichkeit darstellen (! Ausnahmefall !), werden Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt (derzeit: 20 Cent je voller Kilometer der nach obigen Maßgaben berücksichtigungsfähigen Strecke). Bei zwingender Nutzung besonderer Beförderungsmittel (Krankentransporte, Taxi, u.Ä.) sind ggf. die tatsächlich entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

#### Besonderheiten

1. Wenn und soweit neben dem Besuch der eigentlichen Schule auch die Ableistung einer „Praktikumszeit“ als zwingender „fachpraktischer Teil“ der schulischen Gesamtbildung zu absolvieren ist, ist hinsichtlich der Beurteilungsgrundlage zu einer evtl. Schülerbeförderungsleistung in dieser Zeit auf einen evtl. abweichend vom Schulort bestehenden Praktikumsort (Betriebsstandort) abzustellen. Auch hier ist jedoch im Einzelfall durch den Leistungsbezieher nachzuweisen, dass ein geeigneter und soweit wie möglich ortsnaher Praktikumsbetrieb gewählt worden ist, zu dem dann notwendiger Weise (s.o.) abweichende, zusätzliche oder gleichbleibende Fahrtkosten entstehen.  
Vergleichbares kann auch dann gelten, wenn ein Leistungsberechtigter für einen sonst zumutbaren Schulweg (vergl. Ausführungen unter **2. Voraussetzung**) wegen eines Unfallereignisses oder/und einer akuten Verletzung vorübergehend auf eine Beförderungsmöglichkeit angewiesen ist soweit kein Dritter hierfür vorrangig aufkommen muss (z.B. gesetzliche oder private Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung eines Schädigers oder der Schädiger selbst).
2. Eine Leistungsberechtigung für Personen die keine Schülerin oder kein Schüler (Definition siehe unter **C.**) sind (z.B. Kita-Kinder) ist nicht gegeben.
3. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35a SGB VIII gegenüber den BuT-Leistungen vorrangig sind.

#### Resultierende Antragsanforderungen:

Für eine vollständige Antragstellung werden i.d.R. benötigt:

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck des Jobcenters/des Kreises
- Im jew. Antragsvordruck benannte Anlagen
- Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides bei Bezug KiZ-, Wohngeld-, AsylbLG- und SGB XII-Leistungen

Bei Besuch allgemeinbildender Schulen ist auch die maßgebliche Entscheidung der für die „*Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg*“ zuständigen Stelle erforderlich und ggf. direkt durch Weiterleitung des gestellten BuT-Antrages von dort anzufordern (s.o.).

#### **D.4.4. Lernförderung**

##### Grundsatz

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das wesentliche Lernziel/Klassenziel (= Versetzung oder ein ausreichendes Leistungsniveau) zu erreichen. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

##### Rahmenbedingungen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe:

- 1. Schülerinnen und Schüler**
- 2. Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung**
- 3. Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele**
- 4. Angemessenheit der Lernförderung**
- 5. Geeignetheit der Lernförderung**
- 6. Lernförderung ist zusätzlich erforderlich**

Eine resultierende Entscheidung muss daher diese Maßgaben beachten. Daher sind die anspruchsbegründenden bzw. -vernichtenden Sachverhalte entsprechend auch in der Akte zu dokumentieren.

Im Einzelnen ist zu den Tatbestandmerkmalen ergänzend auszuführen:

##### **Zu Nr.1.:**

Auf die Ausführungen unter **C.** zur Definition einer Schülerin bzw. eines Schülers wird vollinhaltlich verwiesen.

##### **Zu Nr.2.:**

Das Schulgesetz Schl.-H. (§ 5 Absatz 1) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers als durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen zu. Daher gibt es in Schulen -je nach Förderkonzept- zusätzlich zum Unterricht Angebote zur (! vorrangigen !) Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher in diesem Zusammenhang die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind (und keine alternativen Förderungen -beispielsweise i.S.d. SGB VIII- bereits erfolgen).

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die im Rahmen der üblichen Schulzeiten und/oder in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden, soweit diese tatsächlich als zusätzlich zu bewerten sind (z.B. Lernförderangebote eines Schulfördervereins auf dem Schulgelände).

### **Zu Nr.3.:**

Voraussetzung für eine Lernförderung i.S.d. BuT-Leistungen ist es, dass das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet sind. Zu diesen wesentlichen Lernzielen gehört dabei insbesondere auch die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Dabei reduziert sich das Begriffspaar „wesentliche Lernziele“ nicht nur lediglich auf eine „Versetzung“. Vielmehr fallen hierunter auch das Erreichen des nach Lehrplan vorgesehenen Klassenzieles, also auch das Erreichen eines insgesamt ausreichenden Leistungsniveaus.

Zu den wesentlichen Lernzielen/Klassenziel gehören daher insbesondere

- die „Versetzung“ in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase, (diese umfasst als pädagogische Einheit die ersten zwei Jahrgangsstufen und kann von den Schülerinnen und Schülern in einem, zwei oder drei Schuljahren durchlaufen werden)
- in der Orientierungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 7 (an den Regionalschulen und Gymnasien bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 als Phase der Orientierung eine pädagogische Einheit. Durch Beobachtung und Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung ist die für die Schülerin oder den Schüler geeignete Schulart zu ermitteln) oder
- das „Aufsteigen“ in die nächste Jahrgangsstufe soweit dafür keine Versetzung vorgesehen ist
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen (s.u.) das Erreichen des Schulabschlusses.

Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 9 (bzw. in Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen nach Klasse 10) gefährdet ist, können eine zusätzliche Lernförderung erhalten, wenn alle schulischen Förderungen nicht greifen, um die wesentlichen Lernziele/ Klassenziel und damit die Versetzung in die nächste Klassenstufe zu erreichen. Da der vorgesehene Schulabschluss am Gymnasium in der Regel die Allgemeine Hochschulreife ist, stellt die Jahrgangsstufe 9 keine Abschlussklasse dar. Gleiches gilt für Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler am Ende der Klasse 10, die ebenfalls auf Grund ihrer Fachleistungsdifferenzierung die Allgemeine Hochschulreife anstreben.

Schülerinnen und Schüler einer Abschlussklasse einer Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen, die im Rahmen ihrer Einstufung entweder den Hauptschulabschluss bzw. den Mittleren Schulabschluss anstreben, können dann Mittel für eine zusätzliche Lernförderung erhalten, wenn das Erreichen dieses Schulabschlusses (der ihrer aktuellen Einstufung auch entspricht) gefährdet ist. Das Nichterreichen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10 zählt nicht dazu, da es hierbei lediglich um eine Verbesserung des Notendurchschnittes (s.u.) ginge, obwohl der an der jeweiligen Schule vorgesehene Schulabschluss erreicht wird.

Das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung stellt (regelmäßig) keinen Grund für Leistungen zur Lernförderung dar. Dies auch insbesondere deshalb, weil nach Maßgabe des § 2 der **Schulartverordnung Gymnasien** (i.V.m. der **Landesverordnung über Regionalschulen** und der **Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen**) die Aufnahme eines Schülers im Gymnasium lediglich davon abhängig ist, dass dieser die Grundschule bis Jahrgangsstufe 4 besucht hat und die Grundschule den Besuch des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses oder den Besuch eines Gymnasiums empfohlen hat. Doch auch im Falle einer Hauptschulempfehlung kann der jew. Schulleiter des jew. Gymnasiums den betreffenden Schüler dort aufnehmen, wenn dies pädagogisch sinnvoll erscheint, zu erwarten ist, dass der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann.

Für die Aufnahme in einer Regionalschule oder einer Gemeinschaftsschule bedarf es lediglich des vorherigen Besuchs der Grundschule bis Jahrgangsstufe 4.

Vergleichbares gilt auch während des Besuch der Orientierungsstufe: Ohne das Hinzutreten weiterer Gründe stellt auch eine drohende Schrägversetzung in den nächstniedrigeren Bildungsganges oder angestrebte Schrägversetzung in den nächsthöheren Bildungsgang allein keinen Grund für Leistungen zur Lernförderung dar. Dies gilt auch dann, wenn eine Schrägversetzung eines Schülers von einem Gymnasium in eine Schulart mit Realschulzweig zwischen der 5. und 6. Jahrgangsstufe nur daran scheitert, dass ein solcher Wechsel nicht aktiv durch das Gymnasium durchgeführt werden kann. Denn auch dann bleibt dies auf Antrag der Eltern möglich (vergl. § 7 Abs. 4 **OSTVO**).

Das Gleiche gilt für die bloße Verbesserung des Gesamtnotenschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen in einzelnen Fächern.

#### **Zu Nr.4.:**

Die Angemessenheit richtet sich nach dem konkreten **Inhalt** und **Umfang** der Lernförderung sowie der **Höhe** der Kosten im Einzelfall.

**Inhaltlich** kann eine Lernförderung daher bereits nur dann angemessen sein, soweit die beantragte Förderung ein zur Erreichung der wesentlichen Lernziele (s.o.) betroffenes Unterrichtsfach betrifft und in der Regel nur kurzzeitig notwendig ist, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Kurzzeitigkeit liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn die Lernschwäche auf Dauer oder zumindest deutlich oberhalb eines Schuljahres nicht behoben werden kann. Zudem muss die Hilfestellung außerdem direkt dem fraglichen Schulfach zu Gute kommen (= „klassische Nachhilfe“) und nicht nur mittelbar sich dafür günstig auswirken.

Entsprechend können die Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch, Hausaufgabenhilfe oder allg. Betreuung nicht förderungsfähig sein: So ist die Herstellung der Sprachfähigkeit in „Deutsch“ die Aufgabe der Schule. Das Land Schl.-H. stellt insoweit für die Integration der betreffenden Schülerinnen und Schüler schulische Hilfe bereit.

Eine (allg.) Hausaufgabenhilfe oder allg. Betreuung mag aus tatsächlicher und schulischer Sicht eine sehr sinnvolle Ergänzung außerschulischer Hilfestellungen sein, ist jedoch danach gleichfalls nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket förderungsfähig.

Auch können Lernförderungen, die voraussichtlich während des gesamten Besuch oder zumindest eines wesentlichen Teils einer Schulformart andauern werden, inhaltlich nicht angemessen sein. Dies betrifft auch Fördermaßnahmen zu Lese- und Rechtschreibschwäche, sowie in Fällen der Dyskalkulie.

Bei Förderschulen (Förderzentren i.S. der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung -SoFVO- vom 20. Juli 2007) dürfte im Regelfall die Notwendigkeit zusätzlicher Lernförderung nicht bestehen. Denn die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der Regel unabhängig von ihrem Leistungsstand in der besuchten Lerngruppe, steigen ohne Versetzungsbeschluss auf und nehmen am gesamten Unterricht der besuchten Lerngruppe teil, sofern die in ihrem Förderplan festgelegten Maßgaben dem nicht entgegenstehen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten (unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie festgelegten Ziele ihres Förderplans sowie der von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung empfohlenen Kriterien) den Abschluss. Eine Gefährdung wesentlicher Lernziele ist daher allein in der Gefährdung der im Förderplan vereinbarten Ziele nicht erkennbar gegeben. Letztlich wären sogar die Zielsetzungen innerhalb des Förderplanes anpassbar, so dass eine „zusätzliche Lernförderung“ schon deshalb entfallen könnte, ohne dass (dann „neue“) Ziele nicht erreichbar wären. Erkennbar sind entsprechende Förderzentren auch darauf ausgerichtet, sich „ganzheitlich“ um eine Lernförderung bereits aus allein schulischer Sicht zu bemühen und zu lösen. Eine Ausnahme hierzu ergibt sich im Wesentlichen nur für solche Fallgestaltungen, in denen die Lernförderung dazu führt/führen soll, den Schüler zeitnah zu befähigen, die Förderschule zu Gunsten des Besuch einer anderen Regelschule, die zu einem Haupt- oder Realschulabschluss führt, zu verlassen.

Die inhaltlichen Voraussetzungen der Angemessenheit sind ebenso nicht erfüllt, wenn vorrangige Maßnahmen i.S.d. § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) in Betracht kommen (s.u.).

Vom **Umfang** her ist grundsätzlich eine Begrenzung der Zahl von Fächern in denen eine Lernförderung erforderlich sein kann, nicht vorgesehen. Dennoch weist ein durch eine Lehrkraft als notwendig bestätigter Umfang von Lernförderungen in mehr als 2 Fächern oder/und -je nach Alter des Schüler- insgesamt mehr als 3 - 4 Stunden darauf hin, dass hier auch eine andere Ursache als ein vorübergehendes Lerndefizit vorliegen kann.

Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, soll grundsätzlich den Empfehlungen der Lehrkraft über die Dauer einer Lernfördermaßnahme auf dem dafür für verbindlich anzusehenden Vordruck (siehe Anlage) gefolgt werden. Eine angemessene Lernförderung ist jedoch im Regelfall auf ein Schulhalbjahr, max. jedoch ein Schuljahr beschränkt.

Schuljahresübergreifende Lernförderungen können nur im absoluten Ausnahmefall angemessen sein, z.B. dann wenn diese -aus gesondert darzulegenden Gründen- erst kurz vor Schuljahresende beginnen oder zu Gunsten einer Nachprüfung notwendig werden.

Lernförderungen über schulübergreifende Zeiträume (z.B. Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule) kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

Der **Höhe** nach ist eine Lernförderung nur dann als angemessen zuzuordnen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Insoweit kommen **vorrangig** folgende Personengruppen zur Durchführung der Lernförderung in Betracht:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler **mit guten Noten**,
- eine pensionierte Lehrkraft
- eine qualifizierte Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung
- weitere, nicht kommerziell ausgerichtete, qualifizierte Organisation/Vereine

Aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen kommen kommerzielle Anbieter (Nachhilfeinstitute) nur **nachrangig** zur Durchführung in Betracht, vor allem dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht. Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden.

Grundsätzlich ist hier die Einschätzung der Erziehungsberechtigten maßgeblich.

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Angemessene Wünsche der Leistungsberechtigten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Folgende Stundenvergütungen gelten für Privatpersonen als angemessen und werden daher ohne weitere Prüfung anerkannt:

Unterricht durch Schüler und Studierende: 10,00 €/60 Minuten

Einzelunterricht Lehrer: 15,00 €/60 Minuten

Gruppenunterricht Lehrer: 10,00 €/60 Minuten je Schüler

Bei kommerziellen Anbietern existiert eine große Kostenstreuung, gerade auch vor dem Hintergrund von Einzel- und Gruppenunterrichtseinheiten.

### **Zu Nr. 5.:**

**Eine Lernförderung kann dann nicht (mehr) geeignet sein, wenn das (wesentliche) Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.**

Dies ist bei der Schulzeugnisnote „6“ regelmäßig der Fall. Denn diese wird dann vergeben, wenn „die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können“. Ausnahmsweise kann auch diese Benotung eine Eignung für eine ergänzende Lernförderung darstellen, wenn eine Steigerung auf eine Schulzeugnisnote „5“ ausreichend ist, da ein anderweitiger „Ausgleich“ mit Schulzeugnisnoten von „3“ und/oder besser gegeben oder zu erwarten ist.

Soweit eine bereits bestehende Nachhilfe (z.B. bei bislang erfolgter Eigen- oder Drittfinanzierung) nun mit BuT-Leistungen „fortgesetzt“ werden soll, kann ebenfalls eine Nichteignung vorliegen, soweit diese insbesondere wegen eines länger anhaltenden vergangenen Zeitraumes daher als erfolglos zu bewerten ist.

**Soweit das (wesentliche) Lernziel objektiv auch ohne eine zusätzliche Lernförderung erreicht werden kann, kommt es auf die Beurteilung der „Geeignetheit“ nicht mehr an, da die Lernförderung dann bereits als „unangemessen“ zuzuordnen ist und daher bereits ausscheidet (s.o. Zu Nr. 4.).**

Als Nachweis/Beleg für die Gefährdung bzw. letztlich auch der Nichterreichbarkeit der wesentlichen Lernziele sind einerseits neben der lehrerseitigen Einschätzung auf dem verbindlichen Vordruck (siehe Anlage) andererseits folgende Unterlagen heranzuziehen:

- Vorlage von (mind.) zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“,
- Vorlage (mind.) einer Klassenarbeit aus dem laufenden Schulhalbjahr mit der Note „ungenügend“,
- Vorlage des Halbjahreszeugnisses oder
- Vorlage eines aktuellen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

### **Zu Nr. 6.:**

Bei der Betrachtung der Erforderlichkeit einer Lernförderung ist zu berücksichtigen, worin die Ursache der vorübergehende Lernschwäche zu erkennen ist und ob diese Ursache nunmehr beseitigt ist oder nur noch in unschädlicher Form vorliegt. Danach ist eine Erforderlichkeit nicht gegeben, wenn die Ursache in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren (selbstgesteuerten) Ursachen gelegen hat und darüber hinaus keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung bestehen. Denn dann ist die Berücksichtigung allein einer Lernförderung nicht ausreichend, um bestehende verhaltensbedingte Defizite so auszugleichen, dass in der Folge wesentliche schulische Lernziele auf absehbare Zeit (dauerhaft) wieder erreichbar werden.

Im Gegensatz dazu ist eine Erforderlichkeit in Fallgestaltungen anzunehmen, in denen die vorübergehende Lernschwäche z.B. durch zeitweilige längere/schwerere Erkrankungen, aktuelle familiärer Probleme („Scheidungskind“) oder umzugsbedingte Gründe (z.B. Bundeslandwechsel) die Ursache bilden und dies entsprechend durch geeignete Belege nachgewiesen wird (! Nicht abschließende Aufzählung !).

Zum Nachweis der Erforderlichkeit in allen übrigen Fällen (bzw. Unterstützung der Angaben auch in den vorstehenden Fallgestaltungen) sind i.d.R. die letzten beiden Halbjahreszeugnisse vorzulegen, aus denen sich dann entsprechende Beurteilungsgrundlagen ergeben (z.B. Fehlzeiten, Verspätungen, Verhalten in der Schule Bemerkungen, usw.).

---

Die Leistung ist antragsbedingt (s.o.).

Soweit eine Situation der „*berechtigten Selbsthilfe*“ (s.u.) vorliegt/vorlag und es dem Leistungsberechtigten (nachweislich) nicht möglich oder zumutbar war, zuvor einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt der Antrag als rechtzeitig vorher (nämlich zum Zeitpunkt der Selbstvornahme) als gestellt (vergl. § 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII).

Solche Situationen **können** insbesondere in Einzelfallgestaltungen vorliegen, in denen es den Leistungsbe-rechtigten wegen kurzfristig auftretender Bedarfslagen nicht möglich ist, rechtzeitig (vorher) einen Antrag zu stellen, akute Erkrankungen oder eine bestehende Behinderung Derartiges verhindert haben oder besondere „einmalige“ Situationen ein sofortiges Tätigwerden (Nutzung von besonderen und nur kurzfristig/sofort nutzbaren Preisnachlässen, o.Ä.) erfordert haben (! **keine abschließende Aufzählung** !).

Eine „*berechtigte Selbsthilfe*“ selbst, liegt in Fallgestaltungen vor, in denen

- eine zuvor beantragte Leistungen (und)
- deren Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach vorliegen

**jedoch**

- rechtswidrig verweigert wurde (oder)
- der BuT-Leistungsträger säumig handelt (= keine rechtzeitige Entscheidung trifft) (oder)
- ein Abwarten auf die Entscheidung des BuT-Leistungsträgers ohne Gefährdung des Antragziels/-zwecks nicht (mehr) möglich ist/war (oder)
- der Leistungsanbieter nur eine Barzahlung akzeptiert (oder)
- vergleichbare Fallgestaltungen des gesondert gelagerten Einzelfalles vorliegen

und **deshalb** der **Leistungsberechtigte in Vorleistung** gegangen ist.

**Eine Erstattung kann dann auf Vorlage entsprechender Nachweise erfolgen.**

Bevor abschließend über einen entsprechenden Antrag entschieden wird, soll der Antragsteller grundsätzlich die hierfür vorgesehenen Antragsvordrucke (siehe Anlagen) nutzen. Spätestens im Verwaltungsverfahren ist hierauf hinzuwirken (siehe auch § 60 Abs. 2 SGB I).

Der Zeitpunkt der Leistung richtet sich nach der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen und kann daher im Vorwege, im Nachhinein oder/und ratenweise erforderlich (und zulässig) sein.

Leistungen sind nur (direkt) an den Leistungsanbieter auszuzahlen. Wegen des „Ausnahmecharakters“ dieser Teilleistung (s.o.), aber im Bewilligungsfalle zu erwartenden „laufenden Bedarfsausgestaltung“ von Lernfördermaßnahmen, ist im Kreisgebiet Pinneberg hierfür sowohl die Direktauszahlung an den Leistungsanbieter als auch als Gutscheilverfahren vorgesehen. Zahlungen sind entsprechend entweder (unbar) auf ein Konto des Leistungsanbieters zu leisten (Direktzahlungsvariante) oder dem Leistungsberechtigten ein Gutschein zur Vorlage bei dem ausgewählten Leistungsanbieter auszuhändigen der dann dem Leistungsanbieter bei Einlösung entsprechend der jew. vertraglichen Vereinbarung mit dem Jobcenter/Kreisverwaltung (unbar) zur Auszahlung zu bringen ist.

Die Gewährung als **Geldleistung an den Leistungsberechtigten** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen einer Situation der „*berechtigten Selbsthilfe*“ (s.o.) möglich.

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung des Leistungsanbieters nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

#### Höhe der Leistungen

Es sind nur tatsächlich entstehende Kosten zu berücksichtigen. Soweit diese zu berücksichtigen sind (s.o.), sind diese im vollem Umfang förderungsfähig.

Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

Ggf. neben den reinen Lehrgangsgebühren/Kursgebühren/Unterrichtseinheiten/u.Ä. entstehende „sonstige Nebenkosten“ (Anmeldegebühren, Kopierpauschale, Getränkepauschale, Literaturpauschale, „Prüfungsgebühren“, usw.) sind ebenfalls unter folgenden Voraussetzungen förderungsfähig:

#### **Es sind alle Kosten zu berücksichtigen, die unvermeidbar mit der Realisierung der Lernförderung bei einem entsprechenden Leistungsanbieter entstehen.**

Bedingt daher die Durchführung einer Lernförderung bei einem bestimmten Leistungsanbieter, dass neben den reinen Kosten der tatsächlichen Lerneinheiten auch weitere Kostenanteile entstehen müssen (z.B. Anmelde-/Aufnahmegebühren), so sind diese ebenfalls Bestandteil der Lernförderung (**obligatorische Kosten**).

Lediglich optionale, kostenpflichtige „Module“, sprich: zu- oder/und abbuchbare Elemente, sind im Rahmen der Angemessenheit nicht zu übernehmen, da diese dann nicht zwingend zur Herstellung des förderungsfähigen Bedarfes erforderlich sind (**fakultative Kosten**). Dies könnten -je nach individueller Ausgestaltung- z.B. „Getränkepauschalen“ oder „Kopierpauschalen“ sowie evtl. „Prüfungsgebühren“ sein. Es ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, um welche Art von Kosten (obligatorisch oder fakultativ) es sich tatsächlich handelt.

Daher ist bereits bei Hergabe von Kostenangeboten eine sorgfältige Prüfung erforderlich, um den tatsächlich kostengünstigsten Leistungsanbieter zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke ist ein vorliegendes Kostenangebot daher hinsichtlich der entstehenden unvermeidlichen Gesamtkosten hin auszuwerten. Fallen einige Kostenanteile nur einmalig oder nicht parallel zu den tatsächlichen Kosten der einzelnen Lerneinheiten an, sind diese auf die Kosten der einzelnen Lerneinheit um zurechnen und zu diesen Kosten zu addieren, um vergleichbare Kosten à Lerneinheit („Unterrichtsstunde“) zu erhalten, die dann hinsichtlich der einzelnen Angebote miteinander zu vergleichen sind. Zu diesem Zwecke sind derartig abweichend anfallende Kosten durch die Gesamtsumme der im Bewilligungsabschnitt anfallenden Lerneinheiten (Unterrichtsstunden) zu teilen und das Ergebnis zu den Kosten der „reinen“ Lerneinheit („Unterrichtsstunde“) zu addieren, so dass sich hieraus die tatsächlichen Gesamtkosten à Unterrichtsstunde ablesen lassen.

#### **Beispiel:**

Bewilligung:	6 Monate, 2 x wöchentlich Englischlernförderung
Kosten à Unterrichtseinheit:	15,00 €/Unterrichts-Std.
einmalige Anmeldegebühr:	50,00 €

**tats. Gesamtkosten à Unterrichtseinheit: 15,96 €/Unterrichts-Std.**

#### **Berechnung:**

6 Monate = 26 Wochen

$50,00 \text{ €} : (26 \text{ Wochen} \times 2 \text{ Unterrichtsstunden}) = 0,96 \text{ €/Unterrichts-Std.}$

Zu beachten ist aber auch weiterhin, dass sich ein Leistungsanbieter später auch an seinem (früheren) Leistungsangebot messen lassen muss. Wurde ein Angebot zu/mit bestimmten Bedingungen/Kosten abgegeben, können nach dessen Annahme im Rahmen der Realisierung oder späteren Abrechnung abweichende oder zusätzliche Kosten grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden. Hierfür wäre ein geänderter neuer Vertragsschluss notwendig, für den regelmäßig kein Anlass (zur Fortführung unter geänderten Bedingungen) bestehen kann.

Nicht zu der zu berücksichtigenden Lernförderung rechnen (ggf.) zusätzlich entstehende Fahrtkosten zum Ort der Lernförderung.

Nicht dem Bewilligungszweck entsprechende (z.B. abweichende Fachausrichtung, Hausaufgabenhilfe, usw.), innerhalb oder außerhalb des bewilligten Gesamtbudgets sowie oberhalb des Bewilligungszwecks erbrachte (Teil-)Leistungen (z.B. durch Tausch der Schwerpunkte) können nicht gegenfinanziert werden und wären bei Abrechnung anteilig herauszurechnen.

#### Besonderheiten

1. Eine Leistungsberechtigung für Personen die keine Schülerin oder kein Schüler (Definition siehe unter **C.**) sind (z.B. Kita-Kinder) ist nicht gegeben.
2. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35a SGB VIII gegenüber den BuT-Leistungen vorrangig sind.

#### Resultierende Antragsanforderungen:

Für eine vollständige Antragstellung werden i.d.R. benötigt:

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck des Jobcenters/des Kreises
- Bestätigung der Schule über vorübergehenden Lernförderbedarf (Vordruck) ggf. mit Schweigepflichtentbindungserklärung
- ggf. Vorlage der „**Zu Nr. 5.**“ benannten Unterlagen
- Vorlage der letzten beiden Zeugnisse
- Eingeholte Angebote von Lernfördereinrichtungen
- Im jew. Antragsvordruck benannte Anlagen
- Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides bei Bezug KiZ-, Wohngeld-, AsylbLG- und SGB XII-Leistungen

## D.4.5. Mittagsverpflegung

### Grundsatz

Wenn Mittagessen in schulischer Verantwortung bzw. in Verantwortung einer Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird, können **Schülerinnen und Schüler** sowie **Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht** sind oder für die **Kindertagespflege geleistet** wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

Die Einnahme belegter Brötchen und kleinerer Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft oder von (nahegelegenen) Lebensmittelgeschäften erworben worden sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

### Rahmenbedingungen

„Kernanforderung“ ist insbesondere die Berücksichtigung des „Gemeinschaftsaspektes“, da das Einrichtungs-Mittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch eine sozialintegrative Funktion besitzt.

Vor diesem Hintergrund soll aufgrund der mit einer „externen Verpflegung“ (= nicht zu Hause) verbundene Mehraufwand, der in soweit nicht mit dem Regelbedarf abgedeckt sein kann, ein Ausgleich geschaffen werden, um dem ansonsten rechnerisch/faktisch bestehenden „Ausschluss“ zu beseitigen.

In **Verantwortung** der Schule/Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ist die Mittagsverpflegung auch dann, wenn diese nicht selbst von der Einrichtung organisiert/wahrgenommen wird, sondern lediglich entsprechend der schulischen/schulträgerseitigen Konzeption verantwortet oder organisatorisch begleitet verwirklicht wird. Zuständig ist nach solchen schulischen/trägerseitigen Konzeptionen in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. örtlich ansässiges Lebensmittelfachhändler, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). Somit bleibt auch in diesen Fällen die Förderfähigkeit im vollem Umfang erhalten.

Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes der Mittagsverpflegung für **Schülerinnen und Schüler** sind nach gesetzlicher Vorgabe die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen Schultage zu Grunde zu legen.

Aufgrund der real existierenden, vielschichtigen und unterschiedlichen tatsächlichen Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort, die auch kein durchgängiges Mittagsangebot (z.B. kein Angebot am Freitag, usw.) beinhalten können oder denen Durchschnittskosten als Basis zur Kostenkalkulation dienen (z.B. also auch in Ferienzeiten zu zahlen sind), ist die gesetzliche Vorgabe jedoch lediglich als Basis für die Ermittlung eines letztlich angemessenen Angebotes und daraus resultierend der Preisgestaltung zu verstehen. Insoweit sind bei abweichend von der gesetzlichen Regelvermutung (1 Mittagessen à Schultag) getroffenen Einzellösungen vor Ort entsprechend abweichende Ergebnisse bei der Bedarfsermittlung nicht nur möglich, sondern ggf. auch erforderlich. Diese dürfen im Ergebnis aber nicht außer Verhältnis zur gesetzlichen Regelvermutung stehen. Da letztlich in Folge des nur je einzelnen eingenommenen Mittagessens fälligen Eigenanteils (s.u.) die Abrechnungstage ohnehin (vom Leistungsanbieter) einzeln zu ermitteln/darzulegen sind, dürfte sich hieraus auch tatsächlich kein Bedarfsdefizit ergeben.

Soweit vor Ort eine (monatliche) Pauschale vereinbart worden ist oder auch ein durchgängiges Mittagsangebot auch während der Ferienzeiten besteht, ist -soweit nicht offensichtlich eine andere Lösung angezeigt ist (z.B. wegen der bekannten Kalkulationsgrundlagen für die Pauschale oder wegen nicht täglichem tatsächlichen Mittagsangebot)-, grundsätzlich von 20 Schultagen im Monat auszugehen und der notwendige Eigenanteil (s.u.) dann in Grundlage dieser Basis zu berücksichtigen .

Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes der Mittagsverpflegung für **Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht** sind oder für die **Kindertagespflege geleistet** wird, ist grundsätzlich eine den für Schülerinnen und Schüler entsprechende Bedarfsermittlung durchzuführen (s.o.).

Ist aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarung die Einnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens dagegen „obligatorisch“ (z.B. Spät- oder Nachmittagskindergartengruppen) und fallen daher die Kosten hierfür (i.d.R. als Pauschale) auch dann an, wenn im Einzelfall eine Teilnahme tatsächlich nicht stattfindet (z.B. aus Krankheitsgründen, o.Ä.), dann ist als Bedarfs- und Kostenbasis der entsprechende vertragliche Anteil anzusetzen.

Zur Berücksichtigung des Eigenanteils des Leistungsberechtigten (s.u.) ist -soweit keine abweichenden Angaben (durch den Leistungsanbieter) gemacht werden, von einem Angebot eines gemeinschaftlichen Mittagessens von durchschnittlich 20 Tagen im Monat auszugehen (siehe auch entsprechender Vordruck in der Anlage zu diesem Leitfaden).

Durch die außerhäusige Einnahme eines (gemeinschaftlichen) Mittagessens werden höhere Kosten verursacht (s.o.). Zielrichtung der entsprechenden BuT-Leistung ist es daher, „nur“ den entstehenden Mehraufwand auszugleichen, um den der Preis für das tägliche Mittagessen über dem sich aus dem Regelbedarf rechnerisch ergebenden Ernährungsanteil für das Mittagessen liegt. Gem. § 9 RBEG sowie § 5a Nr. 3 AlgII-V wird der danach noch zu leistende Eigenanteil (s.o.) für alle Leistungsberechtigten mit 1,00 € à eingenommenes Mittagessen veranschlagt. Um diesen Teilbetrag sind daher die tatsächliche entstehenden Kosten zu mindern und in soweit nicht förderungsfähig. Die Anrechnung des Eigenanteils erfolgt auch bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, obwohl Kinderzuschlag und Wohngeld nicht auf der Basis von Regelsätzen gewährt werden (vgl. § 6b Abs. 2 Satz 5 BKGG).

Soweit kommunale Förderungen (auch) des Eigenanteils erfolgen, wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden Anlage verwiesen:



PSt Brauksiepe  
kommunale Zuschü

Die Leistung ist antragsbedingt (s.o.).

Soweit eine Situation der „*berechtigten Selbsthilfe*“ (s.u.) vorliegt/vorlag und es dem Leistungsberechtigten (nachweislich) nicht möglich oder zumutbar war, zuvor einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt der Antrag als rechtzeitig vorher (nämlich zum Zeitpunkt der Selbstvornahme) als gestellt (vergl. § 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII).

Solche Situationen **können** insbesondere in Einzelfallgestaltungen vorliegen, in denen es den Leistungsberechtigten wegen kurzfristig auftretender Bedarfslagen nicht möglich ist, rechtzeitig (vorher) einen Antrag zu stellen, akute Erkrankungen oder eine bestehende Behinderung Derartiges verhindert haben oder besondere „einmalige“ Situationen ein sofortiges Tätigwerden (Nutzung von besonderen und nur kurzfristig/sofort nutzbaren Preisnachlässen, o.Ä.) erfordert haben (! **keine abschließende Aufzählung** !).

Eine „*berechtigte Selbsthilfe*“ selbst, liegt in Fallgestaltungen vor, in denen

- eine zuvor beantragte Leistungen (und)
- deren Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach vorliegen

**jedoch**

- rechtswidrig verweigert wurde (oder)
- der BuT-Leistungsträger säumig handelt (= keine rechtzeitige Entscheidung trifft) (oder)
- ein Abwarten auf die Entscheidung des BuT-Leistungsträgers ohne Gefährdung des Antragziels/-zwecks nicht (mehr) möglich ist/war (oder)

- der Leistungsanbieter nur eine Barzahlung akzeptiert (oder)
- vergleichbare Fallgestaltungen des gesondert gelagerten Einzelfalles vorliegen

und **deshalb** der **Leistungsberechtigte in Vorleistung** gegangen ist.

**Eine Erstattung kann dann auf Vorlage entsprechender Nachweise erfolgen.**

Bevor abschließend über einen entsprechenden Antrag entschieden wird, soll der Antragsteller grundsätzlich die hierfür vorgesehenen Antragsvordrucke (siehe Anlagen) nutzen. Spätestens im Verwaltungsverfahren ist hierauf hinzuwirken (siehe auch § 60 Abs. 2 SGB I).

Der Zeitpunkt der Leistung richtet sich nach der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen und kann daher im Vorwege, im Nachhinein oder/und ratenweise erforderlich (und zulässig) sein.

Leistungen sind nur (direkt) an den Leistungsanbieter auszuzahlen. Wegen der zu erwartenden „laufenden Bedarfsausgestaltung“ von Mittagsverpflegungen ist im Kreisgebiet Pinneberg hierfür lediglich das Gutscheilverfahren vorgesehen. Mithin ist dem Leistungsberechtigten ein Gutschein zur Vorlage bei dem ausgewählten Leistungsanbieter auszuhändigen der dann dem Leistungsanbieter bei Einlösung entsprechend der jew. vertraglichen Vereinbarung mit dem Jobcenter/Kreisverwaltung (unbar) zur Auszahlung zu bringen ist.

Die Gewährung als **Geldleistung an den Leistungsberechtigten** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen einer Situation der „*berechtigten Selbsthilfe*“ (s.o.) möglich.

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung des Leistungsanbieters nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

#### Höhe der Leistungen

Es sind nur tatsächlich entstehende Kosten zu berücksichtigen. Soweit diese zu berücksichtigen sind (s.o.), sind diese im vollem Umfang förderungsfähig.

Es ist immer der jew. Eigenanteil i.H.v. 1,00 € je tatsächlich eingenommenen Mittagessen bzw. bei Pauschal-/Durchschnittsregelungen je angebotenem Mittagessen abzuziehen.

Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen. Durch Anrechnung des Eigenanteils (s.o.) kann sich jedoch bei sehr preiswerten/drittgeförderten Mittagessen ergeben, dass dennoch keine Leistung zu erbringen ist (bei Essensausgabepreisen von  $\leq 1,00$  € à Mittagessen)

Nicht dem Bewilligungszweck entsprechende Leistungen (Snacks, Frühstück, usw.) können nicht gegenfinanziert werden und wären bei Abrechnung anteilig herauszurechnen.

Grundsätzlich sind auch Pauschalabrechnungen (die die o.g. Maßgaben dem Grunde nach berücksichtigen) zulässig und möglich.

### Besonderheiten

1. Sofern nur ein einzelnes Kind in den o.g. Einrichtungen betreut wird und das Angebot zum Mittagessen wahrnimmt (insb. bei Kindertagespflege denkbar) gilt die als gemeinschaftliche Verpflegung und bleibt förderungsfähig. In diesem Sinne gilt als „Einrichtung“ auch die einzelne Tagespflegeperson.
2. Eine besondere (zeitliche) Regelung gilt für **Schülerinnen und Schüler**, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht eine Kindertageseinrichtung in Form eines sog. „Hort“ (siehe auch **C**).besuchen:  
**Die Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern in Horten wird über BuT-Leistungen nur bis zum 31.12.2013 gewährt.**
3. Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben bei dieser Leistung ( Ausnahme ! ) **keinen** Vorrang gegenüber den BuT-Leistungen (vergl. § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

### Resultierende Antragsanforderungen:

Für eine vollständige Antragstellung werden i.d.R. benötigt:

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck des Jobcenters/des Kreises
- Angabe, ob eine Hortverpflegung vorliegt
- Im jew. Antragsvordruck benannte Anlagen
- Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides bei Bezug KiZ-, Wohngeld-, AsylbLG- und SGB XII-Leistungen

#### D.4.6. Soziale und kulturelle Teilhabe

##### Grundsatz

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ansparbare und verteilbare bis zu 10,00 €/mtl. für

- (Vereins-)Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Kosten die durch Unterricht und andere angeleitete Aktivitäten in den Bereichen Kunst und Kultur entstehen
- Kosten die für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeiten entstehen
- in unmittelbarem Zusammenhang mit einer der vorstehenden Aktivitäten notwendigen Anschaffung von Gegenständen (z.B. Sportgeräte, -kleidung, Musikinstrumente und/oder -zubehör, usw.) soweit diese ausnahmsweise nicht aus dem Regelbedarf finanziert werden können

##### Rahmenbedingungen

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden.

Eine Leistungsberechtigung ist nur bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen gegeben. Die Leistungsberechtigung setzt somit praktisch mit der Geburt ein, so dass Leistungsanspruch daher auch besteht, wenn die Entwicklung des Kleinkindes die eigenständige Wahrnehmung des „Gemeinschaftsaspektes“ bzw. der „sozialen Interaktion“ noch nicht (vollständig) erwarten lässt.

Eine besondere „Eigenschaft“ des Kindes/Jugendlichen, wie z.B. als Schüler oder Kita-Kind (o.Ä.) ist als (weitere) Leistungsvoraussetzung nicht erforderlich.

Erfolgt eine Bindung an eine Organisation über Mitgliedsbeiträge (**Variante 1**), so ist als weitere Voraussetzung lediglich maßgeblich, dass die Teilhabe in den Bereichen **Sport, Spiel, Kultur** und **Geselligkeit** erfolgt. Dabei ist der Begriff des Mitgliedsbeitrages weit auszulegen und umfasst in diesem Zusammenhang neben laufenden Mitgliedsbeiträgen auch ggf. gesondert/einmalig anfallende Teilnahme-/Kurs- oder Aufnahmegebühren.

Werden im Zusammenhang mit Teilhabeleistungen keine Mitgliedschaften begründet (= Teilnahme außerhalb von Vereinsstrukturen), so ist Fördervoraussetzung, dass es sich um Leistungen in den Bereichen **Kunst** und **Kultur** handelt sind, die in Unterrichtsform oder auf sonstige Weise durch (qualifizierte) Anleitung stattfinden (**Variante 2**). In diesem Falle sind dann auch Einzelunterrichtsformen förderungsfähig.

Ist auch dies nicht der Fall, so kommt eine Förderung dennoch in Betracht, wenn Aktivitäten durchgeführt werden, in denen der **Gemeinschaftsaspekt** -in Abgrenzung zum „Unterhaltungsaspekt“- in den absoluten Vordergrund rückt (**Variante 3**).

Als Positivbeispiele zu den Varianten **1 - 3** sind **-nicht abschließend-** zu benennen:

- Sportvereinsmitgliedschaften
- Babyschwimmen, Babymassage
- kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen
- VHS-Kursbesuche
- (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule
- Tanzkurse
- Museumsführungen
- Fußballtrainingscamp
- Theaterworkshops
- Ferienfreizeiten des Kreisjugendrings
- gemeinschaftliche Konfirmandenfreizeiten

Als Negativbeispiele zu den Varianten 1 - 3 sind -nicht abschließend- zu benennen:

- Besuch von Gaststätten/Diskotheiken
- Kinobesuch
- privater Zoo-/Museumsbesuch
- Schulausflüge (→ jedoch ggf. förderungsfähig i.S.v. **D.4.1.**)

Darüber hinaus soll die Teilnahme an den o.g. Aktivitäten auch nicht daran scheitern, dass die hierfür benötigte Ausrüstung nicht beschafft werden kann, weil aktuell die dafür erforderlichen Geldmittel nicht (mehr) zur Verfügung stehen, obwohl hierfür entsprechende Ansätze im Regelbedarf berücksichtigt worden sind. In soweit kann seit dem 01.08.2013 innerhalb des -in der Höhe nach wie vor unverändert zur Verfügung stehenden- Gesamtbudgets von 10,00 €/mtl. auch die Anschaffung entsprechender Ausrüstungsgegenstände und -geräte gefördert werden.

Im Wesentlichen dürften hierbei -rein praktisch, wegen des eng begrenzten Gesamtbudgets- nur die Beteiligung mit einem verbleibenden Restbudget zu bereits geförderten Aktivitäten oder die Vollförderung bei im Übrigen für den Leistungsberechtigten kostenfreien Aktivitäten (z.B. gesponserte Sportvereinsmitgliedschaft oder Musikunterricht) in Betracht kommen.

In diesem Zusammenhang hat der Leistungsberechtigte auch ausdrücklich (z.B. auf dem Antragsvordruck) zumindest kurz darzulegen, dass aktuell keine hinreichenden Geldmittel zur Anschaffung entsprechender Gegenstände zur Verfügung stehen und -soweit sich dieses nicht ohnehin von selbst (z.B. aus bekannter Aktenlage) erschließt- den Verwendungszweck und eigene Verwendungsmöglichkeit des beantragten Gegenstandes darzulegen (z.B. Anschaffung von Fußballschuhen wegen **eigener** Mitgliedschaft im Sportverein in der Sparte „Fußball“).

Die Leistung ist antragsbedingt (s.o.).

Soweit eine Situation der „*berechtigten Selbsthilfe*“ (s.u.) vorliegt/vorlag und es dem Leistungsberechtigten (nachweislich) nicht möglich oder zumutbar war, zuvor einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt der Antrag als rechtzeitig vorher (nämlich zum Zeitpunkt der Selbstvornahme) als gestellt (vergl. § 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII).

Solche Situationen **können** insbesondere in Einzelfallgestaltungen vorliegen, in denen es den Leistungsberechtigten wegen kurzfristig auftretender Bedarfslagen nicht möglich ist, rechtzeitig (vorher) einen Antrag zu stellen, akute Erkrankungen oder eine bestehende Behinderung Derartiges verhindert haben oder besondere „einmalige“ Situationen ein sofortiges Tätigwerden (Nutzung von besonderen und nur kurzfristig/sofort nutzbaren Preisnachlässen, o.Ä.) erfordert haben (! **keine abschließende Aufzählung !**).

Eine „*berechtigte Selbsthilfe*“ selbst, liegt in Fallgestaltungen vor, in denen

- eine zuvor beantragte Leistungen (und)
- deren Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach vorliegen

**jedoch**

- rechtswidrig verweigert wurde (oder)
- der BuT-Leistungsträger säumig handelt (= keine rechtzeitige Entscheidung trifft) (oder)
- ein Abwarten auf die Entscheidung des BuT-Leistungsträgers ohne Gefährdung des Antragziels/-zwecks nicht (mehr) möglich ist/war (oder)
- der Leistungsanbieter nur eine Barzahlung akzeptiert (oder)
- vergleichbare Fallgestaltungen des gesondert gelagerten Einzelfalles vorliegen

**und deshalb** der **Leistungsberechtigte in Vorleistung** gegangen ist.

**Eine Erstattung kann dann auf Vorlage entsprechender Nachweise erfolgen.**

Bevor abschließend über einen entsprechenden Antrag entschieden wird, soll der Antragsteller grundsätzlich die hierfür vorgesehenen Antragsvordrucke (siehe Anlagen) nutzen. Spätestens im Verwaltungsverfahren ist hierauf hinzuwirken (siehe auch § 60 Abs. 2 SGB I).

Der Zeitpunkt der Leistung richtet sich nach der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen und kann daher im Vorwege, im Nachhinein oder/und ratenweise erforderlich (und zulässig) sein.

Leistungen sind nur (direkt) an den Leistungsanbieter auszuzahlen. Wegen der überwiegend zu erwartenden „laufenden Bedarfsausgestaltung“ von Teilhabeleistungen ist im Kreisgebiet Pinneberg hierfür lediglich das Gutscheilverfahren vorgesehen. Mithin ist dem Leistungsberechtigten ein Gutschein zur Vorlage bei dem ausgewählten Leistungsanbieter auszuhändigen, der dann dem Leistungsanbieter bei Einlösung entsprechend der jew. vertraglichen Vereinbarung mit dem Jobcenter/Kreisverwaltung (unbar) zur Auszahlung zu bringen ist. Soweit mehrere Leistungsanbieter in Betracht kommen (s.o.), kann bis zur Erreichung des Maximalbetrages (s.o.) das Ausstellen verschiedener Gutscheine mit entsprechenden Teilbeträgen erfolgen.

Die Gewährung als **Geldleistung an den Leistungsberechtigten** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen einer Situation der „*berechtigten Selbsthilfe*“ (s.o.) möglich.

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung des Leistungsanbieters nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung (z.B. Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag, o.Ä.) verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

#### Höhe der Leistungen

Der maximale Bewilligungsbetrag beträgt 10,00 €/mtl..

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Leistungsberechtigte den Leistungsanbieter und die jew. Leistungshöhe vor Ausstellung des Gutscheines konkret beziffert. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist (z.B. bei Familienmitgliedsbeiträgen von Sportvereinen) soll der Leistungsberechtigte aufgefordert werden, einen Betrag seiner Wahl hierfür zu bestimmen -höchstens jedoch i.H.v. 10,00 €/mtl. bzw. i.H. der maximal entstehenden Kosten, wenn diese unterhalb von 10,00 €/mtl. liegen- der dann dafür anzusetzen ist. Ob ein rechnerischer oder tatsächlicher „pro Kopf -Anteil“ oder bei einer vergleichbaren Berechnungsmethode damit überschritten wird, ist dabei nicht relevant.

Erfolgt eine eigenständige Bestimmung der Betragshöhe durch den Leistungsberechtigten nicht, ist der Gutschein über 10,00 €/mtl. bzw. -wenn diese unterhalb von 10,00 €/mtl. liegen- in Höhe der maximal entstehenden Kosten auszustellen.

Benennt der Leistungsberechtigte weder einen Leistungsanbieter noch eine begehrte Leistungshöhe, ist ein „pauschaler Gutschein“ über 10,00 €/mtl., der alle zulässigen Verwendungsoptionen beinhaltet (s.o.), auszustellen.

Ein „**Ansparen**“ der monatlichen Leistung zu späteren (Gesamt-)Verwendung ist möglich. Eine „Anspargung“ ist jedoch grundsätzlich begrenzt auf max. einen Bewilligungsabschnitt möglich. In soweit können bis zu 60,00 € (bei 6-monatiger Bewilligung, i.d.R. SGB II, KiZ) bzw. bis zu 120,00 € (bei 12-monatiger Bewilligung, i.d.R. 4. Kapitel SGB XII,

Wohngeld) angespart werden. Da es für alle zu BuT-Leistungen grundsätzlich berechtigenden Haupt-Sozialleistungen rechtlich möglich ist, diese auch bis zu 12 Monate zu bewilligen und auch um im Sinne des Art 3 GG eine möglichst einheitliche Behandlung der grundsätzlich Leistungsberechtigten zu erzielen, ist einheitlich eine Ansparung von bis zu 120,00 € zulässig (vergl. auch **D.3. III.**).

Soweit BuT-Leistungen erst während des laufenden Bewilligungszeitraumes bewilligt werden, verringert sich der Ansparzeitraum entsprechend (Ausnahme: SGB II, Wohngeld und KiZ; siehe auch **D.3. II.**). Soweit kein oder kein fest bestimmter Bewilligungszeitraum vorliegt, ist eine Bewilligung für ein Kalenderjahr bzw. für das verbleibende Kalenderjahr vorzunehmen und entsprechend auch eine Ansparung möglich (vergl. auch **D.3. III.**).

Für eine Auszahlung des sich so ergebenden „Ansparbetrages“ in vorstehendem Sinne ist es nicht erforderlich, dass tatsächlich ein entsprechender Zeitraum bereits zuvor vergangen ist. Vielmehr steht der gesamte (potentielle) „Ansparbetrag“ bereits vollständig am Anfang eines (BuT-)Bewilligungszeitraumes zur Verfügung und kann daher auch (bis zu) vollständig im Voraus zur Auszahlung gelangen. Eine solche „**Vorwegausgabe**“ des potentiell zukünftig zur Verfügung stehenden Budgets ist jedoch begrenzt auf die im laufenden Bewilligungsabschnitt (vergl. auch **D.3. III.**) maximal noch erzielbaren Teilhabemittel. Die Einbeziehung evtl. zukünftiger Bewilligungsabschnitte ist dagegen hierbei nicht möglich

→ Bei späterem, aber vorzeitigem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Aufhebung und Rückforderung der (Teil-)Leistungen zu prüfen (vergl. auch **D.3. V.**).

### Besonderheiten

1. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35a SGB VIII gegenüber den BuT-Leistungen vorrangig sind.
2. Für das SGB II ist mit der Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II eine ausschließlich für diese Teilhabeleistungen geltende rückwirkende Antragstellung normiert (siehe auch **D.3. II.**).

### Resultierende Antragsanforderungen:

Für eine vollständige Antragstellung werden i.d.R. benötigt:

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck des Jobcenters/des Kreises
- Im jew. Antragsvordruck benannte Anlagen
- Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides bei Bezug KiZ-, Wohngeld-, AsylbLG- und SGB XII-Leistungen

## **E. Übergangsregelung**

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 - einschl. 31.05.2011 gelten zudem folgende besondere Übergangsregelungen für die einzelnen BuT-Leistungen:

### **Jobcenter Kreis Pinneberg (SGB II)**

#### Allgemein:

- Eine Antragstellung ist bis spätestens zum 30.06.2011 erforderlich, sollen Bildungs- und Teilhabeleistungen für Zeiten vor dem 01.06.2011 geltend gemacht werden
- „Verspätete“ Antragstellungen (s.o.) führen immer zum Verlust der Leistungen (= Ablehnung) für den dann nicht mehr „aktuellen Zeitraum“

#### Einzelne BuT-Leistungsarten

##### eintägige Schul- und ein- bis mehrtägige Kita-Ausflüge

bei rückwirkender Antragstellung: Direktzahlung an den Anbieter bzw. Geldleistung an die leistungsberechtigte Person wenn diese nachweislich bereits an den Anbieter vorgeleistet hat

bei Antrag für die Zukunft: Identisch zur Regelung ab dem 01.06.2011

##### mehrtägige Klassenfahrten

bis 31.03.2011: Entsprechend den Maßgaben des Leitfadens des Kreises Pinneberg zu § 23 SGB II -alt-

ab 01.04.2011: Identisch zur Regelung ab dem 01.06.2011

##### persönlicher Schulbedarf

Erstmals in 08/2011 fällig. Daher ist keine „Sonderregelung“ erforderlich. Es handelt sich ohnehin um eine direkte Geldleistung

##### Schülerbeförderungskosten

Identisch zur Regelung ab dem 01.06.2011 (ohnehin direkte Geldleistung)

### Lernförderung

bei rückwirkender Antragstellung: Direktzahlung an den Anbieter bzw. Geldleistung an die leistungsberechtigte Person wenn diese nachweislich bereits an den Anbieter vorgeleistet hat

bei Antrag für die Zukunft: Identisch zur Regelung ab dem 01.06.2011

### Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Schule, Hort und Kita

bis 31.03.2011: Der monatliche Bedarf ist mit 26,00 €/mtl. festzusetzen und als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person zu erbringen

01.04. – 31.05.2011: ! Ermessen !

Entweder

Zahlung der tatsächlichen Kosten abzügl. 1,00 € à Mittagessen an Leistungsberechtigten

oder

entsprechende Direktleistung/Gutschein an Leistungsanbieter

### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

bis 31.03.2011: Der monatliche Bedarf ist mit 10,00 €/mtl. festzusetzen und als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person zu erbringen

01.04. – 31.05.2011: ! Ermessen !

Entweder

Zahlung der tatsächlichen Kosten bis zu 10,00 €/mtl. an den Leistungsberechtigten

oder

entsprechende Direktleistung/Gutschein an den Leistungsanbieter

## Kreis Pinneberg (SGB XII, BKGG, AsylbLG)

### Allgemein:

- Eine Antragstellung ist bis spätestens zum 30.06.2011 erforderlich, sollen Bildungs- und Teilhabeleistungen für Zeiten vor dem 01.06.2011 geltend gemacht werden
- Vorstehendes gilt **nicht** für BuT-Leistung auf Basis des **BKGG** (KiZ, Wohngeld). Diese Leistungen können grundsätzlich **bis zu 4 Jahre rückwirkend** (seit 01.08.2013: 12 Monate rückwirkend) frühestens aber des 01.01.2011 beantragt werden solange nur zeitidentisch die Haupt-Leistungsberechtigung vorlag (siehe auch **D.3. II.**). Dennoch ergeben sich besondere „Auszahlungsregelungen“ für den Zeitraum bis einschl. 31.05.2011, die im Folgenden beschrieben werden
- „Verspätete“ Antragstellungen (s.o., in beiden unterschiedlichen Varianten) führen immer zum Verlust der Leistungen (= Ablehnung) für den dann nicht mehr „aktuellen Zeitraum“

### Einzelne BuT-Leistungsarten

#### entägige Schul- und ein- bis mehrtägige Kita-Ausflüge

bei rückwirkender Antragstellung: Direktzahlung an den Anbieter bzw. Geldleistung an die leistungsberechtigte Person wenn diese nachweislich bereits an den Anbieter vorgeleistet hat

bei Antrag für die Zukunft: Identisch zur Regelung ab dem 01.06.2011

nur KiZ/Wohngeld bis 31.05.2011: Direktzahlung an den Anbieter bzw. Geldleistung an die leistungsberechtigte Person wenn diese nachweislich bereits an den Anbieter vorgeleistet hat (unabhängig von rückwirkender Antragstellung oder Antragstellung für die Zukunft)

#### mehrtägige Klassenfahrten

bis 31.03.2011: Entsprechend den Maßgaben des Leitfadens des Kreises Pinneberg zu § 31 SGB XII -alt-

ab 01.04.2011: Identisch zur Regelung ab dem 01.06.2011

nur KiZ/Wohngeld bis 31.05.2011: Geldleistung an die leistungsberechtigte Person

#### persönlicher Schulbedarf

Erstmals in 08/2011 fällig. Daher ist keine „Sonderregelung“ erforderlich. Es handelt sich ohnehin um eine direkte Geldleistung

#### Schülerbeförderungskosten

Identisch zur Regelung ab dem 01.06.2011 (ohnehin direkte Geldleistung)

### Lernförderung

bei rückwirkender Antragstellung: Direktzahlung an den Anbieter bzw. Geldleistung an die leistungsberechtigte Person wenn diese nachweislich bereits an den Anbieter vorgeleistet hat

bei Antrag für die Zukunft: Identisch zur Regelung ab dem 01.06.2011

nur KiZ/Wohngeld bis 31.05.2011: Direktzahlung an den Anbieter bzw. Geldleistung an die leistungsberechtigte Person wenn diese nachweislich bereits an den Anbieter vorgeleistet hat (unabhängig von rückwirkender Antragstellung oder Antragstellung für die Zukunft)

### Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Schule, Hort und Kita

bis 31.03.2011: Der monatliche Bedarf ist mit 26,00 €/mtl. festzusetzen und als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person zu erbringen

01.04. – 31.05.2011: ! Ermessen !

Entweder

Zahlung der tatsächlichen Kosten abzügl. 1,00 € à Mittagessen an Leistungsberechtigten

oder

entsprechende Direktleistung/Gutschein an Leistungsanbieter

nur KiZ/Wohngeld bis 31.05.2011: Der monatliche Bedarf ist mit 26,00 € festzusetzen und als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person zu erbringen

### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

bis 31.03.2011: Der monatliche Bedarf ist mit 10,00 €/mtl. festzusetzen und als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person zu erbringen

01.04. – 31.05.2011: ! Ermessen !

Entweder

Zahlung der tatsächlichen Kosten bis zu 10,00 €/mtl. an den Leistungsberechtigten

oder

entsprechende Direktleistung/Gutschein an den Leistungsanbieter

nur KiZ/Wohngeld bis 31.05.2011: Der monatliche Bedarf ist mit 10,00 € festzusetzen und als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person zu erbringen

## **F. Leistungsanbieter**

Die BuT-Leistungen können sowohl von (externen) **geeigneten**, vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden.

Sowohl im Rahmen der Direktzahlungsverfahren (an den Leistungsanbieter) als auch beim Gutscheilverfahren ist die Eignungsprüfung bezüglich des Anbieters der förderfähigen Leistungen nach den BuT-Vorschriften vorzunehmen.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind von vornherein nicht geeignet. Gleiches gilt, wenn der Leistungsanbieter jugendgefährdende oder strafbare Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte haben.

Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Um evtl. Schwarzarbeit vorzubeugen, kann auch eine Mitteilung an das Finanzamt über bekanntgewordene Tätigkeiten eines Leistungsanbieters erfolgen.

Es ist nicht Aufgabe/Auftrag der für die BuT-Leistungen zuständigen Behörden (s.o.) Leistungsangebote entsprechend den BuT-Möglichkeiten zu schaffen (z.B. Schaffung eines schulischen Mittagessenangebots), sondern „lediglich“ darauf hinzuwirken, dass bestehende Angebote für BuT-Leistungen nutzbar gemacht werden können. Auf der anderen Seite haben Leistungsanbieter (im Rahmen eines Gutscheilverfahrens) nur dann einen Anspruch auf Abrechnung eingelöster Gutscheine oder in Anspruch genommener Leistungsangebote, wenn mit ihnen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Daraus folgt:

- Verweigern Leistungsanbieter bei den BuT-Leistungen in denen innerhalb des Kreises Pinneberg ausschließlich das Gutscheilverfahren zur Anwendung kommt (s.o.) den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung, ist **nicht** alternativ auf das Direktzahlungsverfahren umzustellen, sondern scheidet dieser Leistungsanbieter dann für die Erbringung von BuT-Leistungen deshalb aus
- Strebt ein Leistungsanbieter einen Vertragsabschluss für ein Gutscheilverfahren an (z.B. weil er sich einen „Werbeeffekt“ durch Aufnahme in eine öffentliche Anbieterdatenbank verspricht oder selbständig damit werben will, BuT-Leistungen „offiziell“ anbieten zu können), bei denen innerhalb des Kreises Pinneberg ausschließlich das Direktzahlungsverfahren zur Anwendung kommt (s.o.), ist **nicht** alternativ auf das Gutscheilverfahren umzustellen, sondern kann dieser Leistungsanbieter (nach wie vor, wie „alle anderen auch“) weiterhin nur im Rahmen des Direktzahlungsverfahrens Leistungen ausgezahlt bekommen
- Soweit für BuT-Leistungen innerhalb des Kreises Pinneberg grundsätzlich beide Verfahren (Direktzahlungsverfahren und Gutscheilverfahren) zur Anwendung kommen können (nur „Lernförderung“), ist nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten über das tatsächlich zu wählende Verfahren zu entscheiden. Dabei ist insbesondere abzuwägen:
  - welche Wirkung ein Vertragsschluss (Gutscheilverfahren) haben kann und ein solcher daher in der Regel auf öffentliche oder/und nicht gewinnorientierte Anbieter zu beschränken
  - welche Bedeutung ein „Ausfall“ dieses Leistungsanbieters aus dem Kreis der geeigneten Leistungsanbieter insgesamt und individuell für einen oder mehrere konkret nachfragende Leistungsberechtigte haben kann (nur bei „Verweigerung“ eines Gutscheilverfahrens deshalb denkbar)

## G. Vordrucke

### Vordrucke Jobcenter Kreis Pinneberg (Stand 01.08.2013)

<u>Allgemein</u>	<u>(Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten</u>	<u>Lernförderung</u>	<u>Mittagsverpflegung</u>
 Antrag_BuT_jobcenter (August 2...  Merkblattzu notwendigen Antra...   Erg-344nzender Gutscheine (1).p...  Erlusterklärung.pd (30 KB)	 Antrag_Ausflug_2... (21 KB)  Bestätigung Tagesausflug.pdf (-)	 formular lernförderbedarf_jo	 Bestätigung Kita.pdf (53 KB)

### Vordrucke Kreis Pinneberg (Stand: 01.06.2012)

<u>Allgemein</u>	<u>(Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten</u>	<u>Lernförderung</u>	<u>Mittagsverpflegung</u>
 Vordruck eisantrag_neu.pdf  Merkblattzu notwendigen Antra...   Erg-344nzender Gutscheine.pdf (...)  Erlusterkl-344run... SGB XII.pdf...	 Antrag_Ausflug_1... (21 KB)  Bestätigung Tagesausflug.pdf (-)	 Bestätigung der Schule.pdf (1_	 Bestätigung Kita.pdf (53 KB)

## H. Sonstiges

### Datenschutz

Die zuständigen Stellen zur Durchführung der BuT-Leistungen erheben aufgrund der §§ 60 bis 65 SGB I und der §§ 67a, b, c SGB X für die Leistungen nach dem SGB XIII und SGB II.

### Pauschalierung von Leistungen

**Eine pauschalierte Gewährung von BuT-Leistungen ist möglich** (vergl. § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II und § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Hiervon wurde -bislang- im Kreisgebiet Pinneberg nur in sehr begrenztem Maße Gebrauch gemacht (s.u.). Für eine zukünftige Ausdehnung von Pauschalierungen wäre und ist Voraussetzung, dass zuvor hinreichende Erkenntnisse und Transparenz über die einer Pauschalierung zugrundeliegenden Parameter vorliegen und dokumentiert werden, insbesondere auch weil gem. § 46 Abs. 8 Satz 4 SGB II die Ausgaben (der tatsächliche Bedarf) von den kommunalen Trägern begründet und belegt und von den Ländern geprüft werden muss.

Auch im Falle einer weitergehenden Pauschalierung wäre dann mit den entsprechenden Leistungsanbietern mind. auch eine laufende Evaluation hierzu zu vereinbaren und in diesem Zusammenhang die tatsächlichen Ausgaben/Frequentierungen sowie vergleichbare ausgabenrelevante Daten zu erheben, um eine Abgleich zwischen vereinbarter Pauschalierung und tatsächlichen Kosten vornehmen zu können und so ggf. sachgerechte Anpassung für zukünftige Zeiträume möglich zu machen bzw. den „Erfolg“ einschätzen zu können und über eine Fortsetzung in dieser Form sachgerecht zu entscheiden.

Eine Pauschalierung ist bislang lediglich für den Bereich „Mittagsverpflegung“ erfolgt. Danach werden auch nach gesonderter Anforderung fehlende Angaben von Kindertageseinrichtungen mit obligatorischer Mittagsverpflegung hinsichtlich der Anzahl der entsprechenden durchschnittlich monatlichen Mittagsangebote (zur Ermittlung des Eigenanteil von derzeit 1,00 € à eingenommenes gemeinschaftliches Mittagessen) dann pauschaliert mit durchschnittlich 20 Tagen im Monat angenommen.

### Buchungsstellen SGB II

Durch das Jobcenter sind -bis auf Weiteres- folgende Buchungsstellen für die einzelnen BuT-Leistungen zu verwenden:

BuT-Leistung	Buchungsstellen	
	Sachkonto	Finanzposition
eintägige Schul- und Kita-Ausflüge	7807002230	7-681 14-01-0311
mehrtägige Schul- und Kita-Ausflüge	7807001710	7-681 01-04-0006
persönlicher Schulbedarf	7807002280	7-681 14-01-0317
Schülerbeförderungskosten	7807002270	7-681 14-01-0316
Lernförderung	7807002240	7-681 14-01-0312
Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung für Schüler	7807002250	7-681 14-01-0313

Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in (Kinder-)Tageseinrichtungen	7807002290	7-681 14-01-0318
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	7807002260	7-681 14-01-0314

**Bzw. Neu ab Mitte 2014:**

BuT-Leistung	Buchungsstellen	
	Sachkonto	Finanzposition
Eintägige Schulausflüge	7807002450	7-681 01-04-0031
Eintägige KiTa-Ausflüge	7807002460	7-681 01-04-0032
Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen	7807002470	7-681 01-04-0033
Mehrtägige KiTa-Fahrten	7807002480	7-681 01-04-0034
Schulbedarf	7807002570	7-681 01-04-0035
Schülerbeförderung	7807002580	7-681 01-04-0036
Lernförderung	7807002590	7-681 01-04-0037
Mittagsverpflegung für Schüler	7807002490	7-681 01-04-0038
Mittagsverpflegung für Kinder	7807002500	7-681 01-04-0039
Mittagsverpflegung für Schüler in einer Tageseinrichtung (§ 28 i.V.m. § 77 Abs. 11 SGB II)	7807002600	7-681 01-04-0041
Mitgliedsbeträge	7807002510	7-681 01-04-0042
Unterricht in künstlerischen Fächern und kulturelle Bildung	7807002520	7-681 01-04-0043
Teilnahme an Freizeiten	7807002530	7-681 01-04-0044

Zusätzliche Bemerkungen:

- ➔ Grundsätzlich sind alle BuT-Ausgaben, die nicht über einen *Gutschein* abgewickelt werden, (dezentral) vom Sachbearbeiter über A2LL anzuweisen.
- ➔ Grundsätzlich sind alle BuT-Ausgaben, die über einen *Gutschein* abgewickelt werden, (zentral) über die „BuT-Abrechnungsstelle“ in ERP anzuweisen
- ➔ Die Ausgaben für den persönlichen Schulbedarf für die vergangenen Schuljahre bis einschließlich 2010/2011 (letzter planmäßiger Auszahlungstermin hierfür daher: 01.08.2010) werden vom Bund getragen und sind in ERP bei Sachkonto: 7807001980 und Finanzposition 7-68114-01-0315 zu buchen